

Agrarbezirksbehörde  
für Steiermark

GZ: LRH 10 H 1/2005 – 16

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. PRÜFUNGSGEGENSTAND.....</b>	<b>6</b>
1.1 PRÜFUNGSKOMPETENZ UND PRÜFUNGSMAßSTAB .....	7
1.2 PRÜFUNGSABLAUF .....	8
1.3 KURZER HISTORISCHER ABRISS .....	9
1.4 ALLGEMEINE ZIELSETZUNGEN.....	10
<b>2. PERSONALAUFWAND, PERSONALMANAGEMENT.....</b>	<b>18</b>
2.1 ENTWICKLUNG DES PERSONALSTANDES.....	18
2.2 ÜBERZEITEN, KRANKENSTÄNDE.....	22
2.2.1 Überzeiten.....	22
2.2.2 Krankenstände.....	25
2.3 NEBENBESCHÄFTIGUNGEN, NEBENTÄTIGKEITEN .....	27
2.4 MITARBEITER/INNENBESPRECHUNGEN, MITARBEITER/INNENGESPRÄCHE, DIENSTBESPRECHUNGEN .....	29
2.5 AUS- UND FORTBILDUNG .....	30
<b>3. AMTSSACHAUFWAND, AMTSAUSSTATTUNG .....</b>	<b>32</b>
3.1 BUDGET .....	32
3.1.1 Darstellung des Budgets.....	32
3.1.2 Budgetverwaltung .....	33
3.1.3 Sachaufwand .....	35
3.1.3.1 Portokosten.....	35
3.1.3.2 Mobiltelefone .....	36
3.2 PRÜFUNG DER EDV.....	37
3.2.1 Aufbau der EDV-Organisation .....	37
3.2.2 Software-Programme.....	38
3.2.2.1 Standardsoftware - Verwaltung .....	38
3.2.2.2 Standardsoftware - Sonstige .....	38
3.2.2.3 Abteilungsspezifische Software.....	39
3.2.3 Standardgeräte .....	41
3.2.4 Personalcomputer und Notebooks .....	42
3.2.5 Drucker und Plotter .....	42
3.2.6 Budgetmittel für EDV .....	42
3.2.6.1 Allgemeines .....	42
3.2.6.2 Umwidmungen.....	43
3.2.7 Internetauftritt.....	44
3.3 AMTSRÄUME .....	46
3.3.1 Dienststelle Graz.....	46
3.3.2 Dienststelle Leoben .....	47
3.3.3 Dienststelle Stainach .....	48
3.4 DIENSTREISEN.....	49
3.4.1 Reisegebühren.....	49
3.4.2 Dienstwägen .....	52
<b>4. AUFBAU- UND ABLAUFORGANISATION .....</b>	<b>54</b>
4.1 AUFBAUORGANISATION .....	54
4.2 ORGANISATIONSHANDBUCH .....	56
4.3 BUNDESLÄNDERVERGLEICH .....	57
4.4 AUSBLICK.....	58

---

<b>5. INTERNES KONTROLLWESEN .....</b>	<b>60</b>
5.1 DARSTELLUNG DER INTERNEN KONTROLLSYSTEME .....	60
5.2 DIENSTANWEISUNGEN .....	61
<b>6. VERWALTUNGSENTWICKLUNG .....</b>	<b>62</b>
6.1 KOSTEN- UND LEISTUNGSRECHNUNG .....	62
6.2 KOSTENTRÄGERRECHNUNG .....	63
<b>7. KASSEN- UND VERRECHNUNGSGESCHÄFTE.....</b>	<b>64</b>
7.1 KASSENPRÜFUNG .....	64
<b>8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN.....</b>	<b>66</b>

**ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

Abs.	Absatz
ABBST	Agrarbezirksbehörde für Steiermark
ABBSTDL	Agrarbezirksbehörde für Steiermark: Dienststelle Leoben
ABBSTDST	Agrarbezirksbehörde für Steiermark: Dienststelle Stainach
A	Abteilung
Art.	Artikel
ASV	Amtssachverständige/r
AV	Amtsvortrag
BEST	Besoldung Steiermark
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMfLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
DIFF	Differenz
DP	Dienstposten
EW	Einwohner/in
FA	Fachabteilung
GeOLR	Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung
GeOA	Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung
GZ	Geschäftszahl
ISDN	Integrated Services Digital Network
IT-Technik	Informations- und Kommunikationstechnik
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
LAD	Landesamtsdirektion
LAVAK	Steiermärkische Landesverwaltungsakademie
LIG	Landesimmobiliengesellschaft m. b. H
LGBI.	Landesgesetzblatt
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz
LPIS	Landespersonalinformationssystem
MinROG	Mineralrohstoffgesetz

St.MSchKG	Steiermärkisches Mutterschutz- und Karenzgesetz
MOG	Mitarbeiter/innenorientierungsgespräch
MVM	Massenverkehrsmittel
NASV	nichtamtliche/r Sachverständige/r
OHB	Organisationshandbuch
PE	Politische Expositur/en
PC	Personal Computer
Pers.Aufwand	Personalaufwand
RA	Rechnungsabschluss
Stmk. L-DBR	Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Be- diensteten des Landes Steiermark
STERZ	Steirische Rechte- und Verwaltungszutrittsystem
VA	Voranschlag
WAGE- WRG/GewO	Wasser und Gewerbe- Wasserrechtsgesetz/Gewerbeordnung
Z.	Ziffer
ZVO	Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Juli 1996 über die Landesverrechnung (Zahlungs- und Verrechnungsordnung des Landes Steiermark)
ZEBIS	Zentrale EDV-Betriebsinformationssystem

Formulierungen im Prüfbericht betreffend eine geschlechterneutrale Sprache wurden anhand des Leitfadens „Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern“, herausgegeben von der FA6A, Referat Frau-Familie-Gesellschaft, getroffen.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

# 1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof überprüfte **die Organisation der Agrarbezirksbehörde für Steiermark**.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 1. März 2003 (Inkrafttreten des Steiermärkischen Agrarbezirksbehördengesetz 2003, in dem die Agrarbezirksbehörde für Steiermark eingerichtet worden ist) bis 31. Dezember 2005. Da sich Auswirkungen des Steiermärkischen Agrarbezirksbehördengesetzes 2003 hinsichtlich einzelner organisatorischer Änderungen auch über den Prüfzeitraum hinaus ergeben haben, wurde teilweise der Zeitraum bis zu Beginn des Jahres 2007 geprüft.

**Zuständiger politischer Referent** ist Herr Landesrat Johann Seitinger. Hinsichtlich des Amts- und Sachaufwandes war Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic zuständig. Seit 3. November 2005 ist Herr Landeshauptmann Mag. Franz Voves für diesen Bereich verantwortlich.

Zum gegenständlichen Prüfbericht hat Herr Landeshauptmann Mag. Franz Voves eine Stellungnahme abgegeben. Diese wurde direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet.

Herr Landesfinanzreferent Landesrat Dr. Christian Buchmann und Herr Landesrat Johann Seitinger haben den gegenständlichen Prüfbericht zur Kenntnis genommen.

## 1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Agrarbehörden sind gemäß § 8 Abs. 1 und 4 Verfassungsüberleitungsgesetz 1920 Landesbehörden. Demnach hat die Landesgesetzgebung die Einrichtung der Agrarbezirksbehörde zu regeln.

Mit dem Steiermärkischen Agrarbezirksbehördengesetz 2003, LGBl. Nr. 10/2003 wurde in der Steiermark die Agrarbezirksbehörde für Steiermark (im Folgenden ABBST) mit Sitz in Graz (mit je einer Dienststelle in Leoben und Stainach) als erste Instanz eingerichtet, deren örtliche Zuständigkeit sich auf das gesamte Landesgebiet erstreckt.

Somit obliegt dem Land Steiermark die Bereitstellung der erforderlichen personellen und sachlichen Mittel (=Organisationsverantwortung) sowie die Sorge für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung (=Funktionsverantwortung)

Diese Verpflichtungen gehören zur Gebarung des Landes, die der Kontrolle des Landesrechnungshofes unterliegen (§ 2 Abs. 1 LRH-VG).

Der Begriff der Gebarung ist weit zu interpretieren. Er umfasst nicht nur den Umgang mit finanziellen Mitteln (Tätigen von Ausgaben und Einnahmen, Verwalten von Vermögensbeständen), sondern jedes Organverhalten (Handeln oder Unterlassen), das finanzielle Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände hat.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen. Es obliegt dem Landesrechnungshof auch, aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten, Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie auf die Möglichkeit der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (§ 9 LRH-VG).

## 1.2 Prüfungsablauf

Der Landesrechnungshof hat einen Fragenkatalog erarbeitet, der zur Beantwortung an die ABBST versandt wurde. Dieser Katalog umfasste Fragen zu den Themen

- Personalaufwand, Personalmanagement
- Amtssachaufwand, Amtsausstattung
- Aufbau- und Ablauforganisation
- internes Kontrollwesen
- Kassen- und Verrechnungsgeschäfte

Bei den zuständigen Abteilungen/Fachabteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und bei der ABBST mit ihren Dienststellen in Leoben und Stainach fanden Erhebungen vor Ort statt.

Der Landesrechnungshof hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der zuständigen Abteilungen/Fachabteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und der ABBST hervor.



### **1.3 Kurzer historischer Abriss**

Schon das Bundesverfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des Jahres 1925 sah im Bundesland Steiermark in erster Instanz in Angelegenheiten der Bodenreform, insbesondere der agrarischen Operationen und Wiederbesiedelung, Agrarbezirksbehörden vor.

Nach 1945 erging das Landesgesetz vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 36/1949, betreffend die Einrichtung der Agrarbezirksbehörden, das drei Agrarbezirksbehörden mit den Amtssitzen in Graz, Leoben und Stainach vorsah.

Seit Inkrafttreten des Steiermärkischen Agrarbezirksbehördengesetzes 2003 am 1. März 2003 besteht nur noch eine Agrarbehörde erster Instanz, nämlich die Agrarbezirksbehörde für Steiermark mit dem Sitz in Graz, einer Dienststelle für den Verwaltungsbezirk Liezen in Stainach und einer Dienststelle für die Verwaltungsbezirke Murau, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Bruck und Mürz-zuschlag in Leoben.

## 1.4 Allgemeine Zielsetzungen

Im Rahmen ihres Kompetenzbereiches hat die ABBST sowohl bei den rechtlichen Verfahren, als auch im Rahmen der ihr zugewiesenen Förderungs- und Beratungstätigkeit alles zu unternehmen, was zur Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Land- und Forstwirtschaft, zur Verbesserung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit derselben und somit zur Sicherung der Versorgung mit qualitativ einwandfreien landwirtschaftlichen Erzeugnissen beiträgt. Sie hat insbesondere auch im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf die Ordnung der rechtlichen und nachbarrechtlichen Verhältnisse zwischen den Grundbesitzern zu achten.<sup>1</sup>

Der ABBST obliegt es auch, bei Umsetzung infrastruktureller Maßnahmen einerseits die ökonomischen und ökologischen Zusammenhänge zu beachten und andererseits bei sorgfältiger Abwägung der gegebenen Interessenslage zur Erhaltung eines gesunden und leistungsfähigen Bauernstandes beizutragen sowie die wirtschaftliche und soziale Lage, insbesondere auch die in den bergbäuerlichen Gebieten, verbessern zu helfen und die Erhaltung jener Siedlungsdichte zu fördern bzw. zu gewährleisten, die für die Pflege und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft notwendig ist.<sup>2</sup>

Nach der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes sind als Angelegenheiten der Bodenreform jene Maßnahmen auf dem Gebiete der Landeskultur zu verstehen, durch welche die gegebenen Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse auf gesetzlicher Grundlage und in Übereinstimmung mit den veränderten agrarpolitischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen einer planmäßigen Neuordnung und Regulierung unterzogen werden, um eine Verbesserung der Agrarstruktur herbeizuführen (VfSlg. 1390/1931).

---

<sup>1</sup> aus: Organisationshandbuch der ABBST.

<sup>2</sup> aus: Grüner Bericht Steiermark 2002/2003.

Der ABBST obliegen zur Vollziehung die nachstehend angeführten materiellen Rechtsvorschriften:<sup>3</sup>

1. **Steiermärkisches Zusammenlegungsgesetz 1982 -**

**StZLG 1982, LGBl. Nr. 82/1982 i.d.F. LGBl. Nr. 78/2001**

(Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und Flurbereinigung)

Durch ein Zusammenlegungs-(Flurbereinigungs-)verfahren sollen Mängel der Agrarstruktur (z.B. zersplitterter Grundbesitz, ungünstige Grundstücksformen, unzulängliche Verkehrserschließung) oder andere durch öffentliche Interessen verursachte Bewirtschaftungerschwernisse abgewendet, gemildert oder behoben werden. Die in das Verfahren einbezogenen Grundstücke werden unter den Parteien nach dem Verhältnis ihrer Werte neu verteilt. Gleichzeitig werden bodenverbessernde, gelände- oder landschaftsgestaltende und ökologische Maßnahmen durchgeführt und gemeinsame Anlagen errichtet.

Weiters werden Kaufverträge in Niederschriften beurkundet, wenn es sich um eine Bodenreformmaßnahme handelt. Für diese Eigentumsübertragungen kann eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer erreicht werden.

2. **Steiermärkisches Agrargemeinschaftengesetz -**

**StAgrGG 1985, LGBl. Nr. 8/1986 i.d.F. LGBl. Nr. 78/2001**

(Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken)

Agrargemeinschaften (auch „Gemeindegut“, Ortschaft, Bauerngut, Gmein, bürgerliche Kommune usw. genannt) sind Personengemeinschaften, die Grundstücke gemeinschaftlich oder wechselweise nutzen. Die ABBST führt Teilungs- (Auflösung der Agrargemeinschaften oder Ausscheidung einzelner Mitglieder) und Regulierungsverfahren (Feststellung der Anteilsrechte, Neuregelung der Nutzung, Erstellung von Wirtschaftsplänen und Aufstellung von Satzungen) durch. Die Agrargemeinschaften erhalten durch das technische Fachpersonal

---

<sup>3</sup> aus: Organisationshandbuch der ABBST.

der ABBST in sämtlichen wirtschaftlichen Belangen, wie Forsteinrichtung, Wegebau, Holzauszeige, Grenzvermessung, Wald- und Weidetrennung, Unterstützung.

3. **Steiermärkisches Einforstungs-Landesgesetz 1983 -  
StELG 1983, LGBl. Nr. 1/1983 i. d. F. LGBl. Nr. 78/2001**  
(Regelung der Wald- und Weidenutzungsrechte)

Einforstungsrechte sind Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und sonstigen Forstprodukten in oder aus einem fremden Wald, weiters Weiderechte auf fremdem Grund und Boden sowie alle übrigen Felddienstbarkeiten auf Wald- oder zur Waldkultur gewidmetem Boden, ausgenommen jedoch die Wegerechte. Diese Nutzungsrechte können einem Neuregulierungs-, Regulierungs- oder Ablösungsverfahren unterzogen werden.

4. **Steiermärkisches Güter- und Seilwege-Landesgesetz -  
GSLG 1969, LGBl. Nr. 21/1970 i.d.F. LGBl. Nr. 78/2001**  
(Land- und forstwirtschaftliches Bringungsrecht)

Unter einem land- und forstwirtschaftlichen Bringungsrecht versteht man Geh- oder Fahrrechte über fremden Grund oder das Recht zur Errichtung und Benützung von fremden Bringungsanlagen. Es ist auf Antrag einzuräumen, wenn die zweckmäßige Bewirtschaftung von Grundstücken oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes erheblich beeinträchtigt ist.

5. **Steiermärkisches Almschutzgesetz 1984 -  
LGBl. Nr. 68/1984 i. d. F. LGBl. Nr. 58/2000**  
(Almschutzangelegenheiten)

Almen sind Wirtschaftsobjekte, die infolge ihrer Höhenlage und der Entfernung von den Heimgütern eine von diesen getrennte Bewirtschaftung erfordern. Sie sind im Almkataster eingetragen, der bei der Agrarbezirksbehörde geführt und evident gehalten wird. Eine Änderung der Nutzung der Alm ist nur mit agrarbe-

hördlicher Bewilligung zulässig. Zu den Aufgaben des Bezirksalminspektors gehört u.a. die Beratung der Almbauern bei allen Fragen, die mit der Bewirtschaftung der Almen zusammenhängen.

**6. Steiermärkisches Landwirtschaftliches Siedlungs-Landesgesetz 1991 - StLSG 1991, LGBl. Nr. 29/1991**

(Landwirtschaftliches Siedlungswesen)

Siedlungsverfahren dienen vor allem der Aufstockung von Betrieben mit Grundstücken, Gebäuden oder Rechten. Die durchzuführenden Verfahren laufen ähnlich wie bei den Flurbereinigungsübereinkommen ab, jedoch kann hier die Grunderwerbsteuerbefreiung nicht in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus erstreckt sich im Zuge agrarischer Operationen die Zuständigkeit der Agrarbehörde von der Einleitung eines Verfahrens bis zu dessen Abschluss, abgesehen von einigen gesetzlich verankerten Ausnahmen, auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zur Durchführung dieser Operationen einbezogen werden müssen.

Während dieses Zeitraumes ist in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit anderer Behörden ausgeschlossen. Im Rahmen dieser Kompetenzkonzentration sind von den Agrarbehörden die entsprechenden Bestimmungen (z.B. des Privatrechtes, Wasserrechtes, Forstrechtes, Vermessungsgesetzes, Naturschutzgesetzes, Liegenschaftsgesetzes, Raumordnungsgesetzes usw.) anzuwenden bzw. zu vollziehen.

Insbesondere erstreckt sich diese Zuständigkeit auch auf Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an den ins Verfahren einbezogenen Grundstücken. Die Agrarbehörde übernimmt hier auch eine Zuständigkeit, die ansonsten den ordentlichen Gerichten vorbehalten ist.

In all diesen Landesgesetzen wird auch der Gesichtspunkt der Ökologie besonders betont und damit zur Aufgabe der ABBST gemacht.

Neben der Vollziehung hoheitsrechtlicher Aufgaben obliegen der ABBST aufgrund des Almschutzgesetzes 1984 auch Förderungsangelegenheiten.

Außerdem leistet die ABBST über Ersuchen der jeweils zuständigen Behörde Amtshilfe für Gemeinden (Erstellung von Gutachten im Raumordnungsangelegenheiten – Bauen im Freiland im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft) und für die Bezirksverwaltungsbehörden (Erstellung von Gutachten in Naturschutz- und Rodungsverfahren sowie Verfahren im Rahmen des Gesetzes zum Schutze landwirtschaftlicher Betriebsflächen).

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über den Tätigkeitsbereich der ABBST:

### Tätigkeitsbericht ABBST 2003

<b>Anzahl der Gemeinden</b>		543		
<b>Anzahl der lfw. Betriebe</b>		48.582 (1999)		
<b>Kernleistungen</b>				
		anhängig	erledigt	Anmerkung
		31.12.2003	2003	
1a.	Zusammenlegungen (>50 ha)	46	3	
1b.	Großflurbereinigungen gem. § 47	78	22	
1c.	Flurbereinigungen gem. § 48	1.278	998	
2.	Siedlungsverfahren	132	103	
3.	Agrargemeinschaften	676 Ags mit 9.428 Stammsitz- liegenschaften und 74.856 ha GF		Aufsicht, Teilung, Regulierung, Beratung
4.	Einforstungsverfahren	5.307 berechnete Betrieb und 124.800 ha belastete Fläche		Aufsicht, Streitentscheidung, Regulierung, Wald- Weidetrennung
5.	Land- und forstwirtschaftliches Bringungsrecht gem. GSLG	97	5	Verfahrensabwicklung, Entscheidungen, Ablösen
6.	Almwirtschaft	3.519 Almten		Almkataster, Almwege, Beratung etc.
7.	Rechtshilfe und Gutachten für Dritte (Gemeinde, BH u. a.)	60	409	Raumordnung, Rodung, Wasserrecht
8.	Sonstige Tätigkeiten	Aus- und Weiterbildung, Beratung, Information		

Ags = Agrargemeinschaften  
 GF = Gesamtfläche  
 AMA = Agrarmarkt Austria  
 GSLG = Güter- und Seilwege-Landesgesetz

**Tätigkeitsbericht ABBST 2004**

<b>Anzahl der Gemeinden</b>		542		
<b>Anzahl der lfw. Betriebe</b>		43.745 (2003)		
<b>Kernleistungen</b>				
		anhängig	erledigt	Anmerkung
		31.12.2004	2004	
1a.	Zusammenlegungen (>50 ha)	47	1	
1b.	Großflurbereinigungen gem. § 47	35	7	
1c.	Flurbereinigungen gem. § 48	1.264	1.011	
2.	Siedlungsverfahren	103	93	
3.	Agrargemeinschaften	669 Ags mit 9.364 Stammsitz- liegenschaften und 74.791,4 ha GF		Aufsicht, Teilung, Regulierung, Beratung
4.	Einforstungsverfahren	5.295 berechnete Betriebe und 124.800 ha belastete Fläche		Aufsicht, Streitentschei- dung, Regulierung, Wald- Weidetrennung
5.	Land- und forstwirtschaftliches Bringungsrecht gem. GSLG	84	6	Verfahrensabwicklung, Entscheidungen, Ablösen
6.	Almwirtschaft	Almkataster: 3.525 Almen AMA-aktiv: 2.106 Almen		Almkataster, Almwege, Beratung etc.
7.	Rechtshilfe und Gutachten für Dritte (Gemeinde, BH u. a.)	77	281	Raumordnung, Rodung, Wasserrecht
8.	Sonstige Tätigkeiten	Aus- und Weiterbildung, Beratung, Information		

**Tätigkeitsbericht der ABBST 2005**

<b>Anzahl der Gemeinden</b>		542		
<b>Anzahl der lfw. Betriebe</b>		43.735 (2005)		
<b>Kernleistungen</b>				
		anhängig	erledigt	Anmerkung
		31.12.2005	2005	
1a.	Zusammenlegungen (>50 ha)	44	1	
1b.	Großflurbereinigungen gem. § 47	50	15	
1c.	Flurbereinigungen gem. § 48	1.313	1.098	
2.	Siedlungsverfahren	71	106	
3.	Agrargemeinschaften	665 Ags mit 9.323 Stammsitz- liegenschaften und 74.741,0 ha GF		Aufsicht, Teilung, Regulierung, Beratung
4.	Einforstungsverfahren	5.287 berechnete Betriebe und 124.750 ha belastete Fläche		Aufsicht, Streitentschei- dung, Regulierung, Wald- Weidetrennung
5.	Land- und forstwirtschaftliches Bringungsrecht gem. GSLG	84	10	Verfahrensabwicklung, Entscheidungen, Ablösen
6.	Almwirtschaft	Almkataster: 3.528 Almen AMA-aktiv: 2.124 Almen		Almkataster, Almwege, Beratung etc.
7.	Rechtshilfe und Gutachten für Dritte (Gemeinde, BH u. a.)	18	328	Raumordnung, Rodung, Wasserrecht
8.	Sonstige Tätigkeiten	Aus- und Weiterbildung, Beratung, Information		

## Tätigkeitsbericht ABBST 2006

<b>Anzahl der Gemeinden</b>		542		
<b>Anzahl der lfw. Betriebe</b>		43.735 (2005)		
<b>Kernleistungen</b>				
		anhängig	erledigt	Anmerkung
		31.12.2006	2006	
1a.	Zusammenlegungen (>50 ha)	46	0	
1b.	Großflurbereinigungen gem. § 47	57	16	
1c.	Flurbereinigungen gem. § 48	1.355	1.130	
2.	Siedlungsverfahren	94	87	
3.	Agrargemeinschaften	655 Ags mit 9.261 Stammsitz- liegenschaften und 74.716,0 ha GF		Aufsicht, Teilung, Regulierung, Beratung
4.	Einforstungsverfahren	5.277 berechnete Betrieb und 124.350 ha belastete Fläche		Aufsicht, Streitentschei- dung, Regulierung, Wald- Weidetrennung
5.	Land- und forstwirtschaftliches Bringungsrecht gem. GSLG	89	7	Verfahrensabwicklung, Entscheidungen, Ablösen
6.	Almwirtschaft	Almkataster: 3.536 Almen AMA-aktiv: noch keine Daten		Almkataster, Almwege, Beratung etc.
7.	Rechtshilfe und Gutachten für Dritte (Gemeinde, BH u. a.)	19	295	Raumordnung, Rodung, Wasserrecht
8.	Sonstige Tätigkeiten	Aus- und Weiterbildung, Beratung, Information		



Die örtliche Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörde für Steiermark umfasst das gesamte Landesgebiet. Diese Zuständigkeit wird wie folgt aufgeteilt:



Agrarbezirksbehörde für Steiermark – **Graz:**

die Landeshauptstadt Graz, sowie die Bezirke Graz-Umgebung, Voitsberg, Deutschlandsberg, Leibnitz, Radkersburg, Feldbach, Fürstenfeld, Weiz und Hartberg

Agrarbezirksbehörde für Steiermark – **Dienststelle Leoben:**

die Bezirke Mürzzuschlag, Bruck an der Mur, Leoben, Knittelfeld, Judenburg und Murau

Agrarbezirksbehörde für Steiermark – **Dienststelle Stainach:**

der Bezirk Liezen

Alle agrarbehördlichen Agenden werden in jeder der drei Dienststellen wahrgenommen.

## 2. PERSONALAUFWAND, PERSONALMANAGEMENT

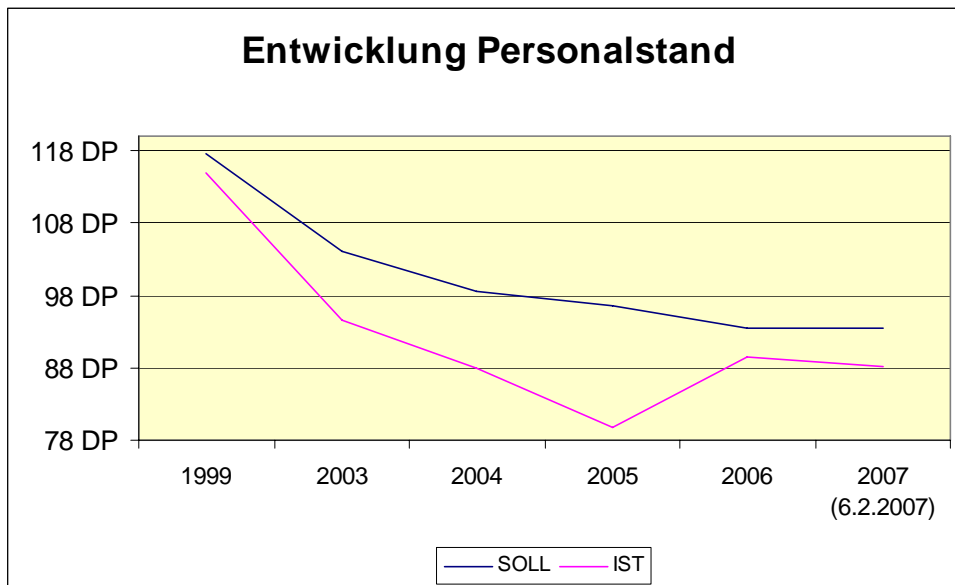
### 2.1 Entwicklung des Personalstandes

Die Daten betreffend den Personalstand wurden von der ABBST bekannt gegeben. Zur folgenden Aufstellung wird bemerkt, dass sich strukturbedingte Dienstfreistellungen nach wie vor monetär, jedoch nicht auf die Anzahl der Dienstposten auswirken.

Da die Auswirkungen der organisatorischen Änderungen zumindest bis in das Jahr 2007 reichen, wurde der derzeitige Personalstand in die Betrachtung mit einbezogen:

		ABBST	ABBSTDL	ABBSTDST	Summe
1999	SOLL	67,00	28,00	22,50	117,50
	IST	63,00	31,00	21,00	115,00
	DIFF	-4,00	3,00	-1,50	-2,50
2003	SOLL	61,00	27,00	16,00	104,00
	IST	54,00	25,50	15,00	94,50
	DIFF	-7,00	-1,50	-1,00	-9,50
2004	SOLL	57,00	26,50	15,00	98,50
	IST	51,25	23,00	13,75	88,00
	DIFF	-5,75	-3,50	-1,25	-10,50
2005	SOLL	52,00	25,50	19,00	96,50
	IST	43,75	21,76	14,25	79,76
	DIFF	-8,25	-3,74	-4,75	-16,74
2006	SOLL	50,00	24,50	19,00	93,50
	IST	47,50	23,83	18,25	89,58
	DIFF	-2,50	-0,68	-0,75	-3,93
2007 (6.2.2007)	SOLL	50,00	24,50	19,00	93,50
	IST	46,75	23,15	18,25	88,15
	DIFF	-3,25	-1,35	-0,75	-5,35

Die graphische Aufbereitung ergibt Folgendes:



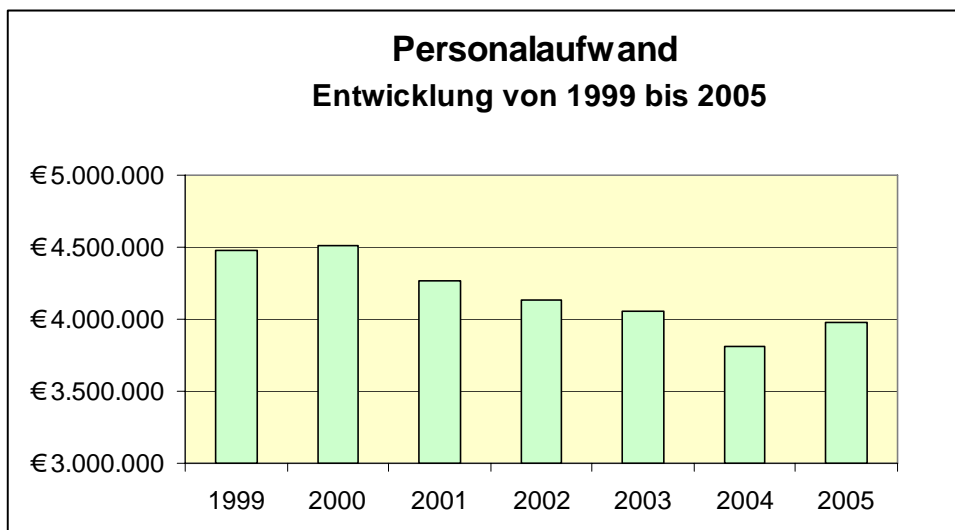
Nachstehende Aussagen können auf Grund der obigen Tabelle bzw. des Diagramms getätigt werden:

- Der Dienstpostenplan (SOLL-Stand) wurde seit dem Jahr 1999 kontinuierlich gekürzt: 117,5 Dienstposten waren im Jahr 1999 vorgesehen, 104 Dienstposten im Jahr 2003, 98,5 Dienstposten im Jahr 2004, 96,5 Dienstposten im Jahr 2005, 93,5 Dienstposten im Jahr 2006 und 93,5 Dienstposten im Jahr 2007.
- Insgesamt hat sich der Dienstpostenplan vom Jahr 1999 bis zum Jahr 2007 um 24 Dienstposten verringert.
- Der IST-Stand wurde vom Jahr 1999 bis zum Jahr 2007 (Stichtag 6. Februar) um 26,85 Dienstposten gekürzt.
- Die Anzahl der Stellen laut Dienstpostenplan im Vergleich zum IST-Stand wurde um 2,5 Dienstposten im Jahr 1999, um 9,5 Dienstposten im Jahr 2003, um 10,5 Dienstposten im Jahr 2004, 16,74 Dienstposten im Jahr 2005, 3,93 Dienstposten im Jahr 2006 und 5,35 Dienstposten im Jahr 2007 (mit Stichtag 6. Februar) deutlich unterschritten.

- Die höchste Differenz zwischen Dienstpostenplan und IST-Stand ist mit 16,74 Dienstposten im Jahr 2005 zu vermerken, jedoch erfolgten Personalausweisungen im Jahr 2006. Obwohl der Dienstpostenplan um 3 Dienstposten gekürzt wurde, gab es dennoch insgesamt 9,82 Dienstposten mehr für die ABBST (Graz: plus 3,75, Leoben: plus 2,07, Stainach: plus 4).
- für das Jahr 2007 (mit Stichtag 6. Februar) ist der IST-Stand um 1,43 Dienstposten zurückgegangen.

Der Personalaufwand als Übersicht in Euro stellt sich wie folgt dar:

<b>Personalaufwand</b>	
Entwicklung seit 1999	
1999	4.482.650,01
2000	4.507.119,61
2001	4.269.404,36
2002	4.131.238,53
2003	4.052.114,98
2004	3.815.758,74
2005	3.974.163,05



Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Personalaufwand der ABBST in den Jahren 1999 bis 2005 von € 4,482.650,01 auf € 3,974.163,05 gekürzt wurde; das sind für das Jahr 2005 € 508.486,96 an Einsparungen.

Das hohe Einsparungspotential zeigt, dass einerseits der natürliche Abgang nicht mehr nachbesetzt wurde und andererseits die im Jahre 2003 erfolgte Zusammenführung der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden drei Behörden sich positiv ausgewirkt hat. Außerdem wird festgehalten, dass die im Laufe der Zeit immer besser werdende Software zur Planerstellung eine wertvolle Hilfestellung für die Arbeit der ABBST darstellte und dementsprechend ebenfalls Personal eingespart werden konnte.

Die Neuordnung der Behördenorganisation durch das Agrarbezirksbehörden-gesetz 2003 sollte, laut den Erläuternden Bemerkungen, kurz- und mittelfristig Synergieeffekte und damit auch Kosteneinsparungen für das Land Steiermark, insbesondere Personalkosteneinsparungen von 10 bis 15 Prozent, bringen.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass es seit dem Jahr 1999 eine Personaleinsparung in der Höhe von 11 Prozent gegeben hat und daher das Ziel erreicht wurde.

Laut den Rechnungsabschlüssen sind die Personalkosten beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung seit dem Jahr 1999 bis zum Jahr 2005 um 16,2 Prozent gestiegen.

Der Landesrechnungshof begrüßt grundsätzlich die Personaleinsparungen, die durch die Zusammenführung zu einer Behörde möglich wurden, ist aber der Meinung, dass dem verbleibenden Personal die bestmögliche technische Ausstattung zur effizienten Durchführung ihres gesetzlichen Auftrages zur Verfügung gestellt werden sollte. Ein Finanzierungsplan wäre zu erarbeiten (vergleiche 3.1.2 Budgetverwaltung).

## 2.2 Überzeiten, Krankenstände

### 2.2.1 Überzeiten

Die Tätigkeit der ABBST besteht darin, „eine ökonomisch zweckmäßige und ökologisch verantwortliche funktionstüchtige Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark zu gewährleisten“<sup>4</sup>. Dazu zählen z.B. Wald- und Weidetrennungen, Grenzvermessungen, Neuregulierungs-, Regulierungs- oder Ablösungsverfahren, forstwirtschaftliche Bringungsrechte, Almschutzangelegenheiten usw.

Diese Aufgaben bedingen naturgemäß, dass die Mitarbeiter/innen in der „warmen“ Jahreszeit (Ausnutzung des längeren Tageslichtes) viele Außendienstzeiten und damit auch Überzeiten sammeln, die in der „kalten“ Jahreszeit 1:1 flexibel abgebaut werden. Diese mit den Mitarbeiter/innen nur mündlich getroffene Vereinbarung wird grundsätzlich vom Dienststellenleiter/von der Dienststellenleiterin überwacht.

Es wird auf das Gesetz vom 19. November 2002 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark (Stmk. L-DBR) verwiesen, in welchem in § 38 die Höchstgrenzen der Dienstzeit geregelt sind:

„§ 38 Höchstgrenzen der Dienstzeit

(1) Die Tagesdienstzeit darf 13 Stunden nicht überschreiten.

(2) Von der Höchstgrenze gemäß Abs. 1 kann bei Tätigkeiten abgewichen werden,

1. die an außerhalb des Dienstortes gelegenen Orten zu verrichten sind oder

2. die notwendig sind, um die Kontinuität des Dienstes oder der Produktion zu gewährleisten, insbesondere

a) zur Betreuung oder Beaufsichtigung von Personen in Heimen,

b) bei Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten,

c) bei land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten,

d) im Straßenerhaltungsdienst,

wenn den betroffenen Bediensteten innerhalb der nächsten 14 Kalendertage eine Ruhezeit verlängert wird. Die Ruhezeit ist um jenes Ausmaß zu verlängern, um das die Tagesdienstzeit von 13 Stunden überschritten wurde.

(3) Die Wochendienstzeit, einschließlich der Überstunden, darf innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der zulässigen Wochendienstzeit bleiben Zeiten, in denen die Bediensteten vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend sind, außer Betracht.

---

<sup>4</sup> Organisationshandbuch der ABBST, S. 9.

(4) Über die Höchstgrenze gemäß Abs. 3 hinaus sind längere Dienstzeiten nur mit Zustimmung des/der Bediensteten zulässig. Dem/Der Bediensteten, der/die nicht bereit ist, längere Dienste zu leisten, dürfen daraus keine Nachteile entstehen. Der Leiter/Die Leiterin einer Dienststelle ist verpflichtet, aktuelle Listen über Bedienstete zu führen, die sich zur Erbringung längerer Dienste bereit erklärt haben. Die aktualisierten Listen sind jeweils der für die Überwachung des Bedienstetenschutzes zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung vorzulegen.

(5) Sofern die betroffenen Bediensteten gleichwertige Ausgleichsruhezeiten oder in Ausnahmefällen einen sonstigen angemessenen Schutz erhalten, sind bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse oder nicht vorhersehbarer Umstände, die vom Dienstgeber nicht zu vertreten sind und deren Folgen trotz aller Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, von Abs. 1 abweichende Anordnungen soweit zulässig, als dies im Interesse des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur Abwehr eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schadens geboten erscheint, um die Gefährdung abzuwenden oder zu beseitigen.“

Gemäß den Erläuternden Bemerkungen entspricht die Höchstgrenze von 13 Stunden für die Tagesdienstzeit Art. 3 der Richtlinie 93/104/EG, wonach die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, damit jedem/jeder Arbeitnehmer/in pro 24-Stunden-Zeitraum eine Mindestruhezeit von 11 zusammenhängenden Stunden gewährt wird. Die Höchstgrenze der Tagesdienstzeit von 13 Stunden darf nur bei den in Abs. 2 angeführten Tätigkeiten unter den in dieser Bestimmung angeführten Voraussetzungen überschritten werden.

Zunächst ist eine Überschreitung der täglichen Höchstdienstzeit bei Tätigkeiten zulässig, die an außerhalb des Dienstortes gelegenen Orten verrichtet werden. Dazu zählen Dienstverrichtungen an zur Dienststelle gehörenden Außenstellen oder Anlagen, in anderen Dienststellen, Prüf- und Kontrolldienste, **vermessungstechnische Feldarbeiten** und ähnliche Tätigkeiten. Dies ist im Hinblick auf die mit der Besorgung dieser auswärtigen Dienstverrichtungen notwendigerweise verbundenen längeren auswärtigen Aufenthalte oder dabei zurückzulegenden Wegstrecken zulässig.

Die Ausnahmen von der täglichen Höchstdienstzeit beruhen auf Art. 17 Abs. 2 Z 2.1 der Richtlinie 93/104/EG. In diesen Fällen ist dem/der von einem verlängerten Dienst betroffenen Bediensteten innerhalb der nächsten 14 Kalendertage ein entsprechender Ausgleich für die durch den verlängerten Dienst verkürzte Ruhezeit zu gewähren.

Das Stmk. L-DBR regelt sehr genau die Höchstgrenzen der Dienstzeit, hingegen sind die „Richtlinien für die gleitende Dienstzeit der Steirischen Landesverwaltung“, nach Meinung des Landesrechnungshofes, für die vielseitigen Aufgaben der ABBST zu wenig differenziert.

Im OHB der ABBST wird jedoch auf diese Richtlinien Bezug genommen<sup>5</sup>.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass die Bestimmungen des § 38 Stmk. L-DBR in das noch nicht genehmigte OHB eingearbeitet werden. Des Weiteren müssten die zu treffenden Maßnahmen zur Einhaltung der Arbeitnehmer/innenschutzbestimmungen und deren Überprüfung festgeschrieben werden.

Ferner regt der Landesrechnungshof eine Amtsverfügung an, in der die bisher nur mündlich ausverhandelte Überzeit geregelt und nachweislich allen Mitarbeiter/innen zur Kenntnis gebracht wird.

***Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:***

*Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Bestimmungen des § 38 Stmk. L-DBR in das noch nicht genehmigte OHB einzuarbeiten, wird angemerkt, dass die dienstrechtlichen Bestimmungen auch ohne Einarbeitung in das OHB Geltung haben; eine doppelte Dokumentation erscheint nicht notwendig. Sinnvoll ist jedoch, die darauf basierenden Maßnahmen und Konkretisierungen in das OHB einzuarbeiten. Da das Organisationshandbuch der ABB Steiermark bereits am 24. Mai 2007 genehmigt wurde, wird dieses Vorhaben für die nächste Überarbeitung des OHB vorgemerkt.*

---

<sup>5</sup> Siehe OHB der ABBST unter „Regelung des Inneren Dienstes“ Punkt 4: die Dienstzeit erstreckt sich von Montag bis Freitag auf die Blockzeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr und die ergänzende Gleitzeit nach Maßgabe der diesbezüglichen Durchführungserlasse (siehe Gleitzeiterlass vom Juli 2003, GZ.: LAD-14.50-1/95-127).



## 2.2.2 Krankenstände

Die Daten der Krankenstände wurden dem Landesrechnungshof von der A5 – Personal bzw. von der ABBST vorgelegt. Der Landesrechnungshof hat diese Daten übernommen und den Durchschnittswerten der Landesbediensteten gegenübergestellt. Eine solche Gegenüberstellung ist allerdings eingeschränkt aussagekräftig, da es vereinzelt Mitarbeiter/innen gibt, die sich z.B. auf Grund von Unfällen oder schweren Operationen lange im Krankenstand befinden.

Die Krankenstandsstatistik (Dauer der Krankenstandstage in Arbeitstagen) der ABB Steiermark zeigt folgendes Bild:

	Krankenstandstage ABBST			
	2003	2004	2005	2006
Anzahl der Bediensteten	110	100	100	101
Gesamtstage	818	707	804	1.097
Tage pro Kopf	7	7	8	11

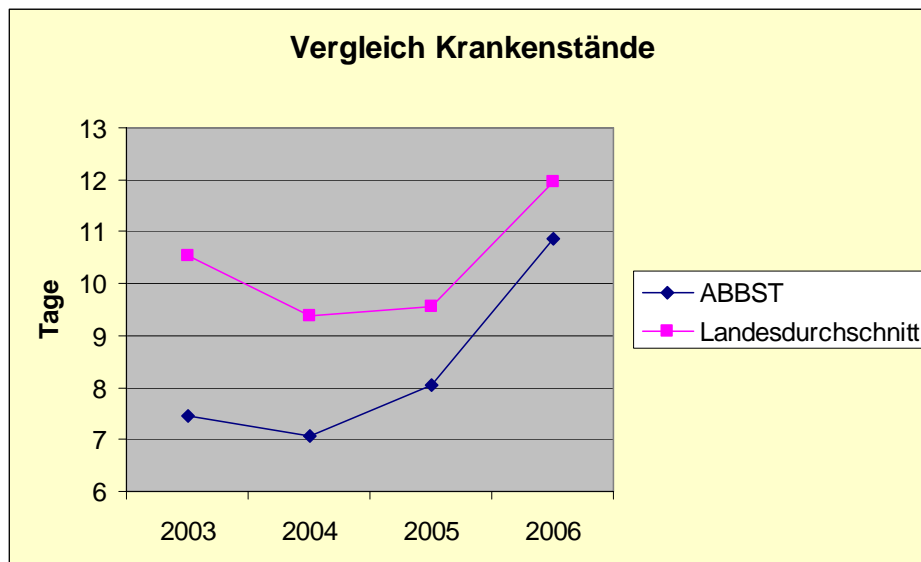
Quelle: A5 – Personal

Die Anzahl der Krankenstände beträgt laut Auskunft der A5 – Personal 216 für das Jahr 2003, 213 für das Jahr 2004, 241 für das Jahr 2005 und 233 für das Jahr 2006. Auffällig ist, dass vom Jahr 2004 auf 2005 die Anzahl der Krankenstände um 28 gestiegen ist. Die Gesamtstage (Dauer der Krankenstände in Arbeitstagen) haben sich sprunghaft von 804 im Jahr 2005 auf 1097 im Jahr 2006 erhöht.

Selbst wenn sich die Dauer der Krankenstände in Arbeitstagen im Jahr 2006 gravierend erhöht hat, weisen die Jahre 2003 bis 2005 bezogen auf den Landesdurchschnitt gute Werte aus.

Der Landesdurchschnitt pro Kopf – als Vergleichsgröße – ergibt laut Auskunft der A5 – Personal Folgendes:

- 2003 10,55 Tage
- 2004 9,39 Tage
- 2005 9,56 Tage
- 2006 11,95 Tage



## 2.3 Nebenbeschäftigungen, Nebentätigkeiten

Das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark (Stmk. L-DBR) definiert die Nebentätigkeit und die Nebenbeschäftigung.

### „§ 17

#### Nebentätigkeit

(1) Den Bediensteten können ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben, die ihnen nach diesem Gesetz obliegen, noch weitere Tätigkeiten für das Land in einem anderen Wirkungskreis übertragen werden.

(2) Eine Nebentätigkeit liegt vor, wenn die Bediensteten auf Veranlassung ihrer Dienstbehörde eine Funktion in Organen einer juristischen Person des privaten Rechts ausüben, deren Anteile ganz oder teilweise im Eigentum des Landes stehen.

(3) Bedienstete,

1. deren Wochendienstzeit gemäß § 46 herabgesetzt oder

2. die eine Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 25, 26 und 28 oder 29 St.MSchKG in Anspruch nehmen oder

3. die sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes gemäß § 71 befinden,

dürfen eine Nebentätigkeit nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebentätigkeit dem Grund der nach Z. 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerspricht.

### § 56

#### Nebenbeschäftigung

(1) Die Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der/die Bedienstete außerhalb seines/ihrer Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt.

(2) Der/Die Bedienstete darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn/sie an der Erfüllung seiner/ihrer dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft und sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

(3) Der/Die Bedienstete hat seiner/ihrer Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld oder Güterform bezweckt. Der/Die Bedienstete,

1. dessen/deren Wochendienstzeit nach § 46 herabgesetzt oder

2. der/die eine Teilbeschäftigung nach §§ 25, 26 und 28 oder 29 St.MSchKG in Anspruch nimmt,

3. der/die sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 71 befindet,

darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist in den Fällen des Abs. 2 sowie dann zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach Z. 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerspricht.

(4) Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts hat der/die Bedienstete jedenfalls zu melden.“

Nebenbeschäftigungen müssen der A5 – Personal zur Genehmigung vorgelegt werden.

Nebentätigkeiten hingegen brauchen nicht der A5 – Personal gemeldet werden, obwohl ein entsprechendes Formular im Intranet abrufbar ist.

Eine gesetzliche Meldepflicht auch für Nebentätigkeiten ist laut Mitteilung des für das Personal zuständigen Landesrates in Vorbereitung.

Der Landesrechnungshof hat betreffend Nebentätigkeiten bzw. Nebenbeschäftigungen festgestellt, dass diese nachvollziehbar und ordnungsgemäß aufgezeichnet sind.

## **2.4 Mitarbeiter/innenbesprechungen, Mitarbeiter/innengespräche, Dienstbesprechungen**

Das Land Steiermark hat mit Erlass vom 1. Juli 1980, GZ: LAD - 10 F 8-80/1, Richtlinien für die Verwaltungsführung erlassen.

Mit diesen Führungsrichtlinien werden Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Mitarbeiter/innen festgelegt.

„Diese Führungsrichtlinien sollen sowohl das Verhalten der Vorgesetzten als auch jenes der Mitarbeiter/innen bestimmen und durch einen neuen Führungsstil eine rasche, zuverlässige und unkomplizierte Erledigung der gestellten Aufgaben ermöglichen.“

Hinsichtlich Mitarbeiter/innenbesprechungen und Dienstbesprechungen ist Folgendes festgehalten:

„Will sich der Vorgesetzte das Wissen und Können des Mitarbeiters nutzbar machen, so soll dies in der Mitarbeiter/innenbesprechung geschehen. Diese dient dem Vorgesetzten dazu, sich Entscheidungsgrundlagen durch den Sachverstand seiner Mitarbeiter/innen zu beschaffen. Die Mitarbeiter/innenbesprechung soll dem/der Mitarbeiter/in zeigen, dass insbesondere in langfristigen Fragen nicht ohne Anhörung seiner Meinung entschieden wird. Dem/der Mitarbeiter/in wird Gelegenheit gegeben, zu geplanten Maßnahmen Stellung zu nehmen, aber auch eigene Vorschläge und Ideen vorzubringen, auch solche, die über seinen Aufgaben- und Delegationsbereich hinausgehen. Dem/der Vorgesetzten muss bewusst sein, dass seine Mitarbeiter/innen in der Mitarbeiter/innenbesprechung Erfahrungen und Kenntnisse einbringen, die im Interesse einer zweckentsprechenden Entscheidungsfindung liegen. Der/die Vorgesetzte hat daher seine Mitarbeiter/innen rechtzeitig vor der Mitarbeiter/innenbesprechung über die Besprechungspunkte zu informieren, damit diese sich vorbereiten und eine Meinung bilden können.“

„In der Dienstbesprechung teilt zum Unterschied von der Mitarbeiter/innenbesprechung der Vorgesetzte seinen Mitarbeiter/innen Entscheidungen mit und erklärt sie. Er gibt Anordnungen, setzt Ziele, erteilt Richtlinien und Aufträge, fordert Auskünfte an und gibt Informationen.“

Dienst- und Mitarbeiter/innenbesprechungen sind im Organisationshandbuch (OHB) näher geregelt.

Ein weiteres Führungsinstrument ist das Mitarbeiter/innenorientierungsgespräch (MOG), welches nicht verpflichtend geregelt ist. Rechtliche oder dienstrechtliche Konsequenzen ergeben sich daraus nicht. Es sollte ein strukturiertes Ein-

zelgespräch sein, das zumindest einmal im Jahr zwischen dem Vorgesetzten und seinen Mitarbeiter/innen stattfinden soll.

Die A5 – Personal hat dafür einen Leitfaden entwickelt, der im Intranet des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung abzurufen ist.

In der ABBST findet monatlich ein „Techniker Jour Fixe“ statt, der alternierend in den verschiedenen Dienststellen abgehalten wird. Ein dazu erstelltes Protokoll ergeht an alle Teilnehmer/innen.

Ein regelmäßiges Treffen der juristischen Mitarbeiter/innen gibt es nicht, jedoch werden anlassbezogen Dienstbesprechungen einberufen.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass die Dienststellenleiter/innen diese Führungsinstrumente regelmäßig anwenden. Sie identifizieren sich mit den Richtlinien und fördern sowohl die Eigenverantwortung der einzelnen Mitarbeiter/innen als auch die oben erwähnten Gesprächsformen.

## **2.5 Aus- und Fortbildung**

Die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter/innen wird grundsätzlich von der Steiermärkischen Landesverwaltungsakademie (LAVAK) als Referat der FA1A – Organisation durchgeführt. Auf Grund der Sonderstellung der ABBST ist es für einzelne Fachbereiche notwendig, Mitarbeiter/innen externe Schulungen bzw. Tagungen zu ermöglichen.

Angemerkt wird, dass für Landesbedienstete in der Steiermark für interne Ausbildungsmaßnahmen ca. € 25,-- bis € 30,-- bzw. inklusive Overheadkosten ca. € 50,-- pro Jahr ausgegeben werden.

Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten der LAVAK und externe Schulungen bzw. Tagungen werden von den Mitarbeiter/innen der ABBST umfangreich, aber kontrolliert genutzt.

Als Führungsinstrument zur Förderung der persönlichen, fachlichen und sozialen Kompetenz werden von den Dienststellenleiter/innen der ABBST Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten gefördert. Feedbackgespräche der Dienststellen- bzw. Referatsleiter/innen mit den Mitarbeiter/innen sind üblich, ebenso die Weitergabe der Inhalte der besuchten Veranstaltungen in Dienstbesprechungen.

### 3. AMTSSACHAUFWAND, AMTSAUSSTATTUNG

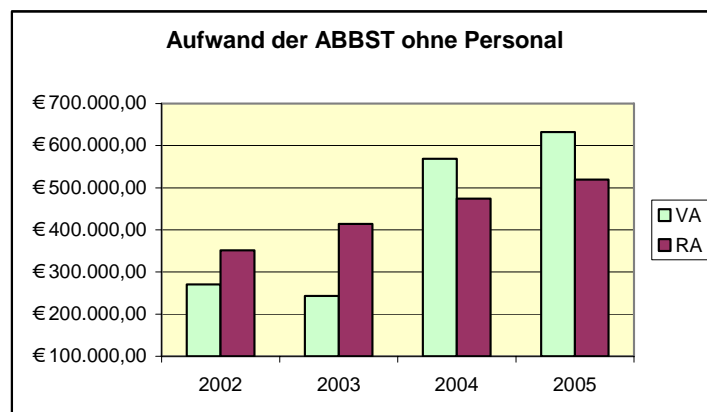
#### 3.1 Budget

Die Ausgaben und Einnahmen der ABBST sind im Landesbudget im Untervoranschlag 04000 zusammengefasst.

Vor der Veräußerung der Amtsgebäude an die Landesimmobiliengesellschaft m. b. H (LIG) waren im außerordentlichen Haushalt des Landesbudgets im Unterabschnitt 040 auch Baukredite zur Adaptierung und Instandsetzung der Amtsgebäude vorgesehen.

##### 3.1.1 Darstellung des Budgets

Aufwand der ABBST ohne Personal								
	VA	RA	VA	RA	VA	RA	VA	RA
	2002		2003		2004		2005	
1/040001	102.100,00	77.544,87	81.700,00	72.796,13	79.400,00	73.597,83	71.800,00	66.745,97
1/040003	66.900,00	14.281,07	53.500,00	3.305,03	33.500,00	10.155,95	29.300,00	11.630,22
1/040008	101.500,00	259.665,37	108.000,00	338.174,19	455.700,00	390.227,26	531.300,00	441.052,21
5/040013	71.600,00	27.936,16	57.300,00	-	-	3.989,96	-	1.796,94
Summe	270.500,00	351.491,31	243.200,00	414.275,35	568.600,00	473.981,04	632.400,00	519.428,40





Wie aus vorstehender Grafik ersichtlich ist, hat sich der Sachaufwand der ABBST von 2002 bis 2005 von € 351.491,31 auf € 519.428,40 erhöht. Das entspricht einer Steigerung von **47,78 %**. Diese Erhöhung ist vor allem auf den Verkauf der Amtsgebäude an die LIG zurückzuführen, da dadurch die Verwaltungskosten, Betreuungshonorare und die Mietzahlungen an die LIG fällig werden.

Der für die Miete angefallene Betrag von € 201.089,64 (im Jahr 2005) wird zur Bedienung des anlässlich des Verkaufes aufgenommen Darlehens verwendet.

Folgende Zahlungen sind seit dem Verkauf der Amtsgebäude zusätzlich erforderlich:

<b>Zusätzlicher Aufwand seit Verkauf der Amtsgebäude an die LIG</b>				
	2002	2003	2004	2005
Hauptmietzins	124.323,60	124.323,36	180.579,40	201.089,64
Verwaltungskosten an die LIG	-	7.131,13	10.448,90	12.286,20
Betreuungshonorare an die LIG	-	2.262,58	3.400,00	3.700,00
Summe	124.323,60	133.717,07	194.428,30	217.075,84
Gesamtaufwand ABBST	351.491,31	414.275,35	473.981,04	519.428,40
%-Anteil zusätzlicher Aufwand	<b>35,4%</b>	<b>32,3%</b>	<b>41,0%</b>	<b>41,8%</b>

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass durch die Verrechnung des zusätzlichen Aufwandes für die LIG (ohne Instandhaltungs- und Betriebskosten) beim Untervoranschlag der ABBST sich die Gesamtkosten (ohne Personalaufwand) massiv erhöht haben. Im Jahre 2005 betrug der Anteil des **zusätzlichen Aufwandes** für die LIG am Sachaufwand der ABBST bereits **41,8 %**.

### **3.1.2 Budgetverwaltung**

Bewirtschafteter der im Untervoranschlag 04000 erfassten Kreditmittel ist die A2 – Zentrale Dienste. Die Verrechnung der Ausgaben erfolgt nach Genehmigung durch das zuständige Regierungsmitglied mit SAP über die Landesbuchhaltung direkt von der ABBST.

Die anfallenden Einnahmen, das waren laut Rechnungsabschluss 2005 €2.781,28, werden derzeit noch über ein eigenes Konto bei der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG abgerechnet. Diese Geldmittel werden sodann auf das Landeskonto abgeführt oder anfallende Barausgaben in den einzelnen Dienststellen bezahlt.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofs ist mit der Einführung von SAP (direkte Buchung im Landeshaushalt) ein eigenes Bankkonto nicht mehr erforderlich, da auch die Einzahlung der Einnahmen direkt auf das Hauptkonto des Landes erfolgen kann. Auch die jetzt noch durchgeführten Monatsabrechnungen mit der Landesbuchhaltung würden sich damit erübrigen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, das Bankkonto der ABBST zu schließen und die Bargeschäfte auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

Eine Gegenüberstellung der veranschlagten mit den tatsächlichen verbrauchten Budgetmittel zeigt, dass die im Jahr 2003 veranschlagten Kreditmittel um 15 % überschritten wurden. Dies vor allem deshalb, weil der Aufwand für Energiebezüge von der ABBST und auch zum Teil von der LIG bezahlt wurden. Der zuviel verrechnete Aufwand wurde im Folgejahr gutgeschrieben. In den Jahren 2004 und 2005 betragen die Einsparungen 17 % bzw. 18 %.

Aufwand der ABBST ohne Personal						
	VA	RA	VA	RA	VA	RA
	2003		2004		2005	
1/040001	81.700,00	72.796,13	79.400,00	73.597,83	71.800,00	66.745,97
1/040003	53.500,00	3.305,03	33.500,00	10.155,95	29.300,00	11.630,22
1/040008	108.000,00	338.174,19	455.700,00	390.227,26	531.300,00	441.052,21
5/040013	57.300,00	-	-	3.989,96	-	1.796,94
minus üpl. Aufwand LIG		- 133.717,07				
Summe	243.200,00	280.558,28	568.600,00	473.981,04	632.400,00	519.428,40
Unterschiedsbetrag VA/RA	-	37.358,28		94.618,96		112.971,60
		-15%		17%		18%

Nach Mitteilung der ABBST seien die für die durchzuführenden Vermessungsarbeiten erforderlichen Geräte veraltet und reparaturanfällig und müssten dringend ausgetauscht werden.

Eine gute technische Ausstattung, speziell auf dem Gebiet der Vermessungstechnik, stellt nicht nur eine Arbeitserleichterung dar, sondern ist vor allem eine unverzichtbare Grundlage für den sparsamen Einsatz der personellen Ressourcen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, **in Zusammenarbeit mit der budgetführenden Abteilung 2**, geeignete Wege zur Beschaffung der für die Vermessungen notwendigen Geräte zu finden.

***Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:***

*Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, wonach die ABBST in Zusammenarbeit mit der Abteilung 2 geeignete Wege zur Beschaffung der für die Vermessung notwendigen Geräte finden sollte, darf mitgeteilt werden, dass diesbezüglich bereits Gespräche aufgenommen wurden und an Lösungen im Sinne einer längerfristigen Finanzierung bzw. in Form von Umwidmungen gearbeitet wird.*

### **3.1.3 Sachaufwand**

Die Einrichtung des „e-shops“ zur selbstständigen Anforderung des Büromaterials über das Intranet aus dem jeweils gültigen Vertragskatalog wird von der ABBST gut angenommen. Die Zustellung und Fakturierung erfolgt direkt an die Dienststellen.

#### **3.1.3.1 Portokosten**

Die Portogebühren der ABBST verringerten sich von im Jahre 2003 € 35.352,04 auf € 32.577,08 im Jahre 2005. Diese Einsparungen konnten zum Teil durch nur mehr wöchentlichen Versand der „Anmerkungen zum Grundbuch“ erreicht werden.

### **3.1.3.2 Mobiltelefone**

Die Außendienstmitarbeiter/innen der ABBST versehen ihren Dienst zum größten Teil im Freien. Die Erreichbarkeit durch die Dienststelle bzw. durch den Dienststellenleiter ist somit nur über Mobiltelefone gegeben. Der Landesrechnungshof schließt sich daher der Meinung der ABBST an, dass alle Außendienstmitarbeiter/innen über ein Diensthandy verfügen sollten.

## **3.2 Prüfung der EDV**

### **3.2.1 Aufbau der EDV-Organisation**

Die EDV-Betreuung und -Beratung der ABBST wird von einem EDV-Organisator aus der Fachabteilung 1B – Informationstechnik (FA1B) wahrgenommen.

Dieser speziell ausgebildete EDV-Organisator ist für die Auswahl, Beschaffung und den Betrieb der Standard-Software zuständig. Darüber hinaus unterstützt er auch die Auswahl und den Betrieb der fachspezifischen EDV-Software der ABBST.

Weiters ist er für die Bestellung von Standardgeräten zuständig und stellt die Einhaltung der Datenschutzrichtlinien des Landes Steiermark sicher.

Für das EDV-Vertrags- und Budgetwesen wird die ABBST zusätzlich vom Referat BWS - Betriebswirtschaftliche Services der FA1B unterstützt.

Für die Betreuung der bestehenden Standardgeräte (Personalcomputer, Notebooks, Drucker etc.) und die Anforderung von Neugeräten ist in der ABBST (in Graz) und den beiden Dienststellen Leoben und Stainach jeweils eine fachlich ausgebildete EDV-Kontaktperson der Dienststelle zuständig. Deren Aufgabe ist es u.a., als „erste Anlaufstelle“ für alle Mitarbeiter/innen der ABBST eine rasche Abwicklung von Störfällen sicherzustellen und das EDV-Inventarverzeichnis zu führen. Die Bestellung der EDV-Geräte erfolgt durch den EDV-Organisator.

Die Auswahl der fachspezifischen Software wird von den Mitarbeitern/innen der ABBST mit Unterstützung des EDV-Organisators selbst wahrgenommen.

## **3.2.2 Software-Programme**

### **3.2.2.1 Standardsoftware - Verwaltung**

Für die Verwaltung der Akten wird in der ABBST (in Graz) das landesweit eingesetzte Programm AKVE verwendet.

In den beiden Dienststellen Leoben und Stainach wird dafür hingegen ein von den Mitarbeitern/innen selbst entworfenes Programm (ABB-AV) verwendet. Dieses weist eine höhere Funktionalität auf als das oben angeführte Standardprogramm. Bei einer entsprechenden Funktionserweiterung von AKVE sollte eine Vereinheitlichung vorgenommen werden.

Die Inventarisierung und Verwaltung der EDV-Geräte und -Software erfolgt über das zentrale, datenbankgestützte Betriebsinformationssystem „ZEBIS“ der FA1B.

### **3.2.2.2 Standardsoftware - Sonstige**

Für den Zugriff auf Rechtsquellen und Gesetze wird das Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundeskanzleramts verwendet, welches u.a. das Landesrecht Steiermark beinhaltet.

Der Zugriff auf die Grundstücksdatenbank und den Grenzkataster des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit erfolgt über einen eigenen Internet-Account der ABBST (<http://gdb.bmwa.intra.gv.at/>).

Für den Sachverständigendienst wird zusätzlich das Programm Hyperlex (enthält Gesetzestexte samt Querverweise) benutzt.

### 3.2.2.3 Abteilungsspezifische Software

Wie bereits angeführt, nehmen die Mitarbeiter/innen der ABBST die Auswahl und den Betrieb der fachspezifischen Software selbst wahr. Derzeit stehen folgende Programme in Verwendung:

Kürzel	Beschreibung
<b>ABB-AV</b>	Aktenverwaltung für die Dienststellen Leoben und Stainach (Eigenentwicklung)
<b>ACAD</b>	Standard Grafikprogramm „AutoCAD“
<b>ActiveSYNC</b>	Übertragungsprogramm von IPAQ-Daten auf PC
<b>ArcGIS</b>	Grafischer Arbeitsplatz für Farbpläne und Verschneidungen
<b>ArcPad</b>	GPS-Anwendung für IPAQ zur Koordinatenbestimmung vor Ort
<b>BVP</b>	Betriebsverbesserungsplan (Freeware)
<b>FIS</b>	Forstinformationssystem inkl. FIS-mobil
<b>PrintPlot</b>	Plotprogramm für VERIS (im Auslaufen)
<b>RMDATA 1</b>	Geodäsie-Software zur Katastervermessung (Generallizenz)
<b>RMDATA 2</b>	Geodäsie-Software zu Grundstückszusammenlegungen (nur ABB Steiermark)
<b>VERIS</b>	Vermessungsprogramm (läuft aus)

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die stichprobenartig geprüften Vergabeverfahren für die Beschaffung und den Betrieb der Software in allen Fällen nachvollziehbar und gesetzeskonform abgewickelt wurden.

#### **Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:**

*Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die MitarbeiterInnen der ABBST die Auswahl und den Betrieb der fachspezifischen Software selbst wahrnehmen. Diese Aussage ist jedenfalls zu relativieren, zumal zuerst der damalige EDV-Bereich Landwirtschaft, weiters die ehemalige Organisationsabteilung – EDV-Koordinierungsstelle und seit dem Jahr 2002 die Fachabteilung 1B Informati-*

*onstechnik zum Teil intensiv an der Software-Auswahl und deren Betrieb mitgewirkt haben, wie aus den folgenden Feststellungen ersichtlich ist:*

*So ist bereits seit vielen Jahren im Bereich der Vermessung ein vom damaligen EDV-Bereich Landwirtschaft erstelltes Programmpaket ‚VERIS‘ im Einsatz. Im Zuge eines gemeinsamen Projektes zwischen den Agrarbezirksbehörden und der FA1B wurde diese Software durch eine neue Lösung der Firma rm-data-Software für Geodäsie und Kommasierung ersetzt, die FA1B hat dabei einen maßgeblichen Anteil geleistet.*

*Dasselbe gilt auch für das Forstinformationssystem FIS (ehemals Blaschko, nunmehr ARGE-Digitalplan), wo ebenfalls als „Nachfolger“ des EDV-Bereiches Landwirtschaft die ORG-EKS und nunmehrige FA1B stets mitgewirkt haben.*

*Die in der Liste angeführten Programme ArcGIS und ArcPAD wurden ebenso in Abstimmung mit der jeweils zuständigen EDV-Stelle beschafft.*

*PrintPlot ist ein Tool, welches seinerzeit für den Einsatz in Verbindung mit dem Programmpaket VERIS ausgewählt und implementiert wurde. Der Einsatz dieser Software ist seit dem Umstieg auf rmdata nicht mehr erforderlich.*

*ActiveSync ist ein Standardprodukt, das auch von der FA1B für PDAs und MDAs zur Verfügung gestellt wird bzw. bei diesen Geräten im Lieferumfang enthalten ist.*

*ABB-AV ist eine auf MS-Access basierende Aktenverwaltung, die eine Ergänzung zur AKVE darstellt, da in der AKVE diverse interne Verfahrensabläufe (besonders in den technischen Referaten) nicht abbildbar sind. Weiters wird die Applikation für statistische Auswertungen benötigt. Das Programm wurde in der ABBST-LN von Herrn Hirn in Eigenregie erstellt, fallweise mit geringer Unterstützung durch die FA1B (z.B. bei Versionswechsel), dann in Stainach übernommen und soll eventuell auch in Graz eingesetzt werden. Das Programm ist in der von der FA1B geführten Projektdatenbank erfasst.*

*BVP (Betriebsverbesserungsplan) ist ein Excel-Grid mit Makros, das – vom Landwirtschaftsministerium entwickelt – in der ABB Graz auf einzelnen PCs eingesetzt wird. Ab Ende 2007 wird dieses Produkt durch eine Online-Lösung der AMA abgelöst werden.*

#### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Im Kapitel 3.2.1 - Aufbau der EDV-Organisation (auf Seite 37) wird ausführlich die EDV-Betreuung und Beratung der ABBST durch die FA1B beschrieben. U.a.



wird auf die Unterstützung der Auswahl und des Betriebes der fachspezifischen Software bzw. des Vertrags- und Budgetwesens durch die FA1B hingewiesen.

### 3.2.3 Standardgeräte

Die Beschaffung von Standardgeräten, wie z.B. Personalcomputer, Notebooks, Drucker, Scanner, erfolgt in Absprache mit dem zuständigen EDV-Organisator der FA1B.

Gerätetype	Gesamt	Graz	Leoben	Stainach
PCs	100	53	27 (4)	20 (3)
Laptop	28	14	8	6
Server; (davon alt)	3 (1)	-	2 (1)	1
Drucker SW	13	6	3	4
Drucker Farb	9	4	3	2
Drucker mobil	9	7	-	2
Digitizer	6	4	-	2
Scanner	2	1	-	1
Plotter	3	1	1	1
iPaq	12	3	5	4
<b>Mitarbeiter/innen</b> (lt. Telefonverzeichnis)	<b>95</b>	<b>53</b>	<b>24</b>	<b>18</b>

Anmerkung: Die in Klammern angeführten Zahlen betreffen die noch weiter verwendeten Altgeräte (in der Geräteanzahl enthalten).

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass das Inventarverzeichnis über die EDV-Standardgeräte sorgfältig und vollständig geführt wird.

### **3.2.4 Personalcomputer und Notebooks**

Für die 95 Mitarbeiter/innen der ABBST stehen inklusiver einiger Altgeräte insgesamt 100 Personalcomputer zur Verfügung. Für den Außendienst sind noch zusätzlich 28 Notebooks verfügbar. Die ABBST ist somit mit diesen Standardgeräten voll ausgestattet.

Aus Kostengründen muss ein Teil der Geräte länger als die geplanten fünf Jahre verwendet werden, was durch einen optimalen Einsatz der Geräte (u.a. interner Austausch von reinvestierten Personalcomputern zwischen Grafik- und Büroarbeitsplätzen) kompensiert wird.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein optimaler Einsatz der EDV-Geräte durch den internen Austausch gegeben ist.

### **3.2.5 Drucker und Plotter**

Für die 95 Mitarbeiter/innen der ABBST stehen 13 Schwarz/Weiß-Laserdrucker und ein A4-Farblaser (Graz) zur Verfügung. Mit durchschnittlich neun bis zehn Benutzern pro Drucker werden die Zielvorgaben der FA1B (mindestens vier Benutzer/innen pro Drucker) weit übertroffen.

Für den Farbdruk wurden zusätzlich noch acht A3-Farbtintenstrahldrucker und pro Dienststelle ein A0-Plotter beschafft.

Der Landesrechnungshof bewertet diese Ausstattung als sparsam.

### **3.2.6 Budgetmittel für EDV**

#### **3.2.6.1 Allgemeines**

Grundsätzlich sind die Kosten der Beschaffung, des Betriebes und der Wartung von EDV-Geräten sowie der Software, die für die Landesverwaltung benötigt werden, aus dem zentralen Haushaltsansatz „0203xx“ der FA1B zu bedecken.

Im Rechnungsjahr 2006 wurden dafür insgesamt rund 8,25 Millionen Euro veranschlagt.

Dieser Betrag ist nahezu zur Hälfte durch Pflichtausgaben (vertraglich vereinbarte Mittel) gebunden, während der Großteil der Ermessensausgaben bereits für die Aufrechterhaltung der zentralen Infrastruktur (z.B. Reinvestition durch Altgeräte) benötigt wird. Erst die in immer geringerem Ausmaß verbleibenden Ermessensmittel können für Neuprojekte und Projekterweiterungen eingesetzt werden, wobei der Bedarf aller Dienststellen bei weitem nicht abgedeckt werden kann.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass in zunehmendem Ausmaß von den Dienststellen selbst Eigenmittel zur Realisierung ihrer EDV-Projekte zur Verfügung gestellt werden müssen.

Laut Auskunft der FA1B wurden im Jahre 2006 landesweit Finanzmittel in Gesamthöhe von € 540.175,- von den Dienststellen für diese Zwecke umgewidmet.

### 3.2.6.2 Umwidmungen

Von der ABBST (Bewirtschafter: Abteilung A2 – Zentrale Dienste) selbst „mussten“ in den letzten Jahren folgende Finanzmittel durch Umwidmungen aufgebracht werden.

Jahr	Betrag	Zweck
2004	7.000,--	Umrüstung alter PCs auf Office 2003
2005	11.000,--	Mitfinanzierung neuer HP Plotter (Graz) und Reinvestitionen alter PCs
2006	1.340,--	2 Stück IPAQ
2007	-	Höhe derzeit noch nicht bekannt

Zusätzlich müssen ab dem Jahr 2009 Finanzmittel in Höhe von jährlich zumindest €10.800,-- zur Abdeckung von Wartungskosten für das EDV-System „VERIS-K“ bereitgestellt werden.

<b>Jahr</b>	<b>Betrag</b>	<b>Zweck</b>
2008	5.400,--	6-Monatswartung für „VERIS-K“
ab 2009	10.800,--	Jahreswartung für „VERIS-K“

Die ABBST hat gemeinsam mit den Fachabteilungen 1B – Informationstechnik und 10A - Agrarrecht und ländliche Entwicklung am 18. September 2006 einen Regierungssitzungsbeschluss (GZ: ABB-1.2S1/358-2006) eingeholt. Darin erklärte sich die ABBST bereit, die vorhin genannten Wartungskosten zu übernehmen.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass eine zukünftige Kostenübernahme nur die budgetführende Abteilung 2 aussprechen kann, die aber mit diesem Regierungsantrag nicht befasst war.

§ 15 der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung regelt zudem, dass jede Abteilung bei der Bearbeitung einer Angelegenheit zu bedenken hat, ob diese den Aufgabenbereich einer anderen Abteilung berührt. Diese Bestimmung gilt natürlich auch für alle finanziellen Auswirkungen der zur Beschlussfassung vorgelegten Anträge.

Auf die im Punkt 3.1.2 Budgetverwaltung angesprochene Zusammenarbeit mit der budgetführenden Abteilung wird verwiesen.

### **3.2.7 Internetauftritt**

Die Aufgabengebiete der ABBST (nach Referaten gegliedert) und deren Rechtsgrundlagen (relevante Gesetze) werden im Internetauftritt detailliert beschrieben.

Ein Mitarbeiter/innenverzeichnis (samt Telefonnummern und E-Mail-Adressen) erleichtert Interessenten die Suche nach dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in. Antragsformulare (für diverse Ansuchen) stehen zusätzlich zum Download zur Verfügung.

Der Landesrechnungshof bewertet den Internetauftritt der ABBST als umfassend und informativ.

### 3.3 Amtsräume

Die Zuständigkeit für die Dienstraumbeschaffung und die Zuteilung der Amtsräume liegt bei der Abteilung 2 – Zentrale Dienste.

Als Grobberechnungsgröße wird von 15 m<sup>2</sup> Bürofläche pro Bedienstetem im Gebäudedurchschnitt ausgegangen.

#### 3.3.1 Dienststelle Graz

Im Objekt Opernring 7 in Graz sind neben der ABBST Teile der Baubezirksleitung Graz – Umgebung untergebracht. Der ABBST stehen folgende Nutzflächen zur Verfügung:

Amtsräume Dienststelle Graz	
Hauptnutzflächen	1.248,28
Nebennutzflächen	55,77
Gesamt	1.304,05
Verkehrsflächen	349,42
gemeinsame Nutzflächen	224,91

Die Anforderungen hinsichtlich der Büroraumgrößen nach den genannten Berechnungen sind grundsätzlich erfüllt.

Nach dem im Intranet veröffentlichten Amtsraumkonzept der Abteilung 2 gehört das Objekt Opernring 7 zu jenen landeseigenen Liegenschaften, „die aus finanzpolitischen Gründen freizumachen und zu veräußern sind.“

Aus diesem Grund werden in diesem Amtsgebäude nur mehr dringend erforderliche Instandhaltungsarbeiten durchgeführt.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist diese Entscheidung zu begrüßen. Allein um eine barrierefreie Erreichbarkeit zu gewährleisten, müssten in diesem Objekt umfangreiche Umbaumaßnahmen gesetzt werden. Die verwinkelte Bauweise ist unübersichtlich und Bürger/innen finden sich nur schwer zurecht. Auch

das in Umsetzung befindliche Leitsystem kann nur zum Teil die Anforderungen erfüllen.

***Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:***

*Wie im Bericht des Landesrechnungshofes festgehalten ist, beabsichtigt die ABB Steiermark aus dem Objekt Operring 7 abzusiedeln und das Objekt als Amtsgebäude aufzulassen. Die Suche nach einem neuen Standort wird in enger Kooperation mit der ABB Steiermark durchgeführt.*

### **3.3.2 Dienststelle Leoben**

Im Objekt Max-Tendler Straße 14 in Leoben sind im Erdgeschoß neben der ABBSTLN auch Büroräume der FA11B und FA18D untergebracht.

Amträume Dienststelle Leoben	
Hauptnutzflächen	547,40
Nebennutzflächen	29,10
Gesamt	576,50
Verkehrsflächen	178,60
gemeinsame Nutzflächen	-

Die Anforderungen hinsichtlich der Büroraumgrößen sind erfüllt. Da die Dienststelle relativ klein ist, finden sich die Parteien auch ohne optimales Leitsystem zurecht.

***Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:***

*Zur baulichen Situation der Dienststelle Leoben darf ergänzend angemerkt werden, dass im Rahmen des Bauprogramms 2007 die LIG Steiermark mit der Errichtung eines Liftes im Gebäude der ABB beauftragt wurde. Die Finanzierung der Maßnahme ist gesichert, dieser Lift erschließt dann auch den bis dato noch nicht barrierefrei erschlossenen Teil der BH Leoben.*

### 3.3.3 Dienststelle Stainach

Im Objekt Salzburgerstrasse 232 in Stainach sind neben der ABBSTSTA auch Büroräume der BH Liezen und der FA18D untergebracht.

Amtsräume Dienststelle Stainach	
Hauptnutzflächen	530,67
Nebennutzflächen	118,63
Gesamt	649,30
Verkehrsflächen	-
gemeinsame Nutzflächen	758,88

Die Anforderungen hinsichtlich der Büroraumgrößen sind erfüllt. In die Nebennutzfläche von 118,83 m<sup>2</sup> ist auch eine Garage im Ausmaß von 89 m<sup>2</sup> einbezogen.

Ein Raumkonzept neu (Referatszusammenführung) und ein optimiertes Leitsystem werden gerade umgesetzt.



### 3.4 Dienstreisen

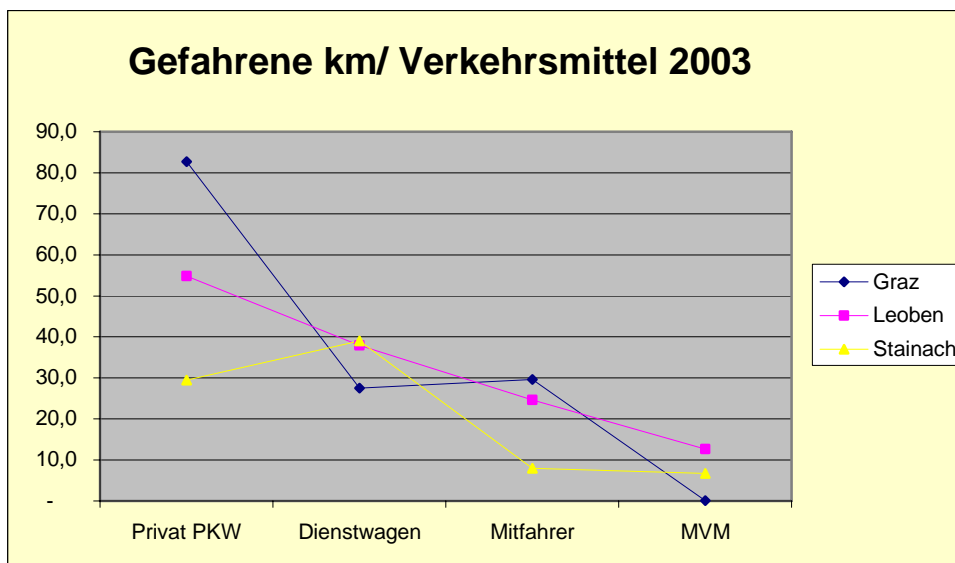
#### 3.4.1 Reisegebühren

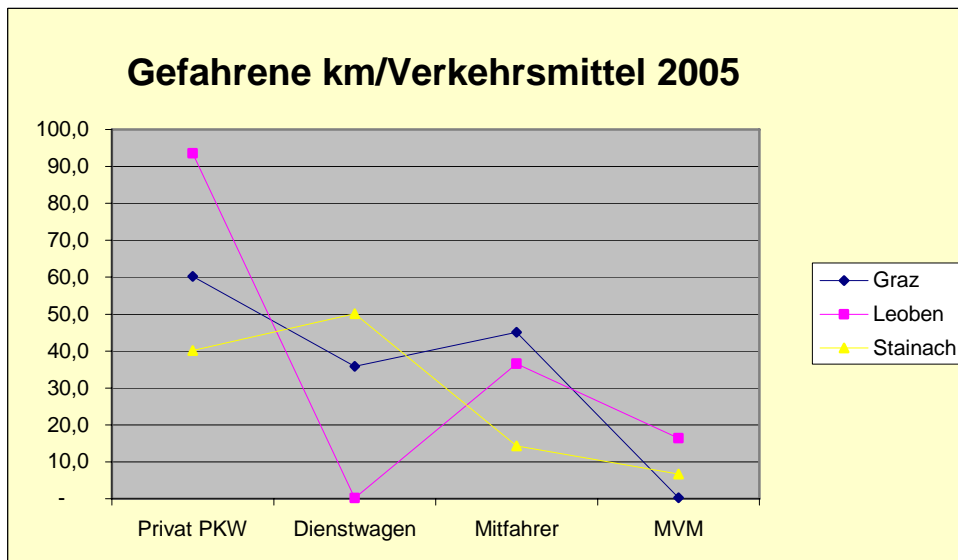
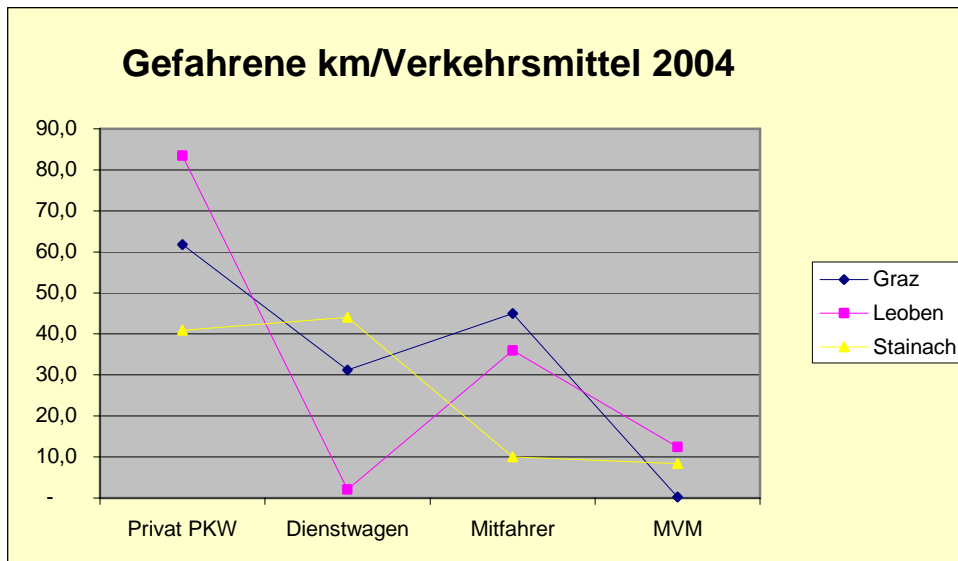
Der Landesrechnungshof hat das Reiseverhalten der Bediensteten der ABBST in Bezug auf die Wahl des Verkehrsmittels ausgewertet und konnte feststellen, dass dieses sehr unterschiedlich ist.

Gefahrene km/Verkehrsmittel 2003					
	Privat PKW	Dienstwagen	Mitfahrer	MVM	Summe
Graz	82,7	27,5	29,6	0,1	139,9
Leoben	54,8	37,9	24,6	12,7	130,0
Stainach	29,5	39,0	8,0	6,7	83,2

Gefahrene km/Verkehrsmittel 2004					
	Privat PKW	Dienstwagen	Mitfahrer	MVM	Summe
Graz	61,8	31,2	45,0	0,2	138,2
Leoben	83,4	2,0	36,0	12,4	133,8
Stainach	40,9	44,0	10,0	8,4	103,3

Gefahrene km/Verkehrsmittel 2005					
	Privat PKW	Dienstwagen	Mitfahrer	MVM	Summe
Graz	60,2	35,9	45,1	0,3	141,5
Leoben	93,6	0,2	36,6	16,4	146,8
Stainach	40,1	50,1	14,3	6,7	111,2



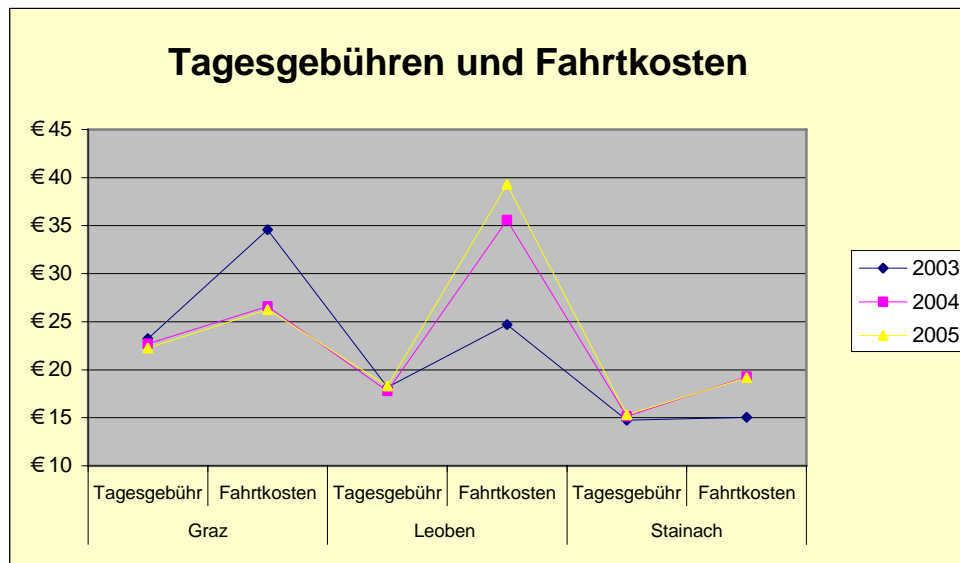


Die Auswertungen zeigen, dass

- es seit dem Jahr 2004 in der Dienststelle Leoben keinen Dienstwagen mehr gibt,
- sich der Privat-PKW-Kilometer-Anteil der Dienstreisen der Mitarbeiter/innen in der Dienststelle Graz durch den Ankauf von zwei weiteren Dienstwagen verringert hat,
- sich die Anzahl der Mitfahrgelegenheit-Kilometer in allen Dienststellen erhöht hat, wobei bemerkt wird, dass die Erhöhung in der Dienststelle Stainach am geringsten ausgefallen ist,

- die Gesamtkilometerleistung pro Dienstreise in Stainach am niedrigsten ist,
- sich die Dienstwagen-Kilometer, dort wo Dienstwagen zur Verfügung stehen, erhöht haben.

Der Landesrechnungshof hat die Dienstreisen auch in Bezug auf die Abrechnungsmodalitäten ausgewertet.



Reisekosten ABBST Dienststelle Graz				
	gesamt	Tagesgeb./ Reisetag	Fahrtkosten /Reisetag	Reisetage
2003	135.668,91	23,23	34,59	2.346
2004	120.742,52	22,70	26,61	2.448
2005	115.428,92	22,24	26,26	2.380

Reisekosten ABBST Dienststelle Leoben				
	gesamt	Tagesgeb./ Reisetag	Fahrtkosten /Reisetag	Reisetage
2003	53.393,89	18,18	24,68	1.230
2004	62.509,84	17,78	35,57	1.165
2005	65.690,41	18,30	39,30	1.124

Reisekosten ABBST Dienststelle Stainach				
	gesamt	Tagesgeb./ Reisetag	Fahrtkosten /Reisetag	Reisetage
2003	23.543,95	14,73	15,05	786
2004	37.847,91	15,13	19,27	1.085
2005	46.739,09	15,30	19,20	1.340

Anhand dieser Auswertung wurde festgestellt, dass die Höhe der pro Reisetag verrechneten Tagesgebühr und damit die Dauer der Dienstreisen unterschiedlich sind. Die geringste Tagesgebühr von durchschnittlich € 15,05 verrechnen die Mitarbeiter/innen der Dienststelle Stainach, gefolgt von Leoben mit durchschnittlich € 18,09 und Graz mit durchschnittlich € 22,72.

Die verrechneten Fahrtkosten pro Reisetag sind natürlich vom gewählten Verkehrsmittel abhängig. Da die Dienststelle Leoben über keinen Dienstwagen mehr verfügt, sind die verrechneten Fahrtkosten gestiegen.

### 3.4.2 Dienstwägen

Seit Februar 2004 stehen der ABBST vier Dienstwägen zur Verfügung. Jeder Mitarbeiter/in kann in die geführten Einsatzpläne Einsicht nehmen und den Bedarf vor Antritt der Dienstreise anmelden.

Die Dienststelle Leoben verfügt seit Anfang 2004 über keinen Dienstwagen. Der Landesrechnungshof hat daher eine Auswertung der Gesamtreisekosten bezogen auf die Reisetage und deren Erhöhung bzw. Verringerung vorgenommen.

Reisekosten ABBST Dienststelle Leoben				
	Gesamtkosten	%	Reisetage	%
2003	53.393,89	100%	1.230	100%
2004	62.509,84	117%	1.165	95%
2005	65.690,41	123%	1.124	91%

Diese Auswertung zeigt, dass trotz einer geringeren Anzahl von Reisetagen die Gesamtkosten um rund 17 % im Jahre 2004 und rund 23 % im Jahr 2005 ge-

stiegen sind. Für das Jahr 2005 bedeutet dies zusätzliche Kosten von € 12.296,52.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher zu evaluieren, ob bei anfallenden Mehrkosten in dieser Höhe trotz einer geringeren Anzahl von Reisetagen der Dienststelle Leoben aus ökonomischer Sicht wieder ein Dienst-PKW zur Verfügung gestellt werden sollte.

***Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:***

*Die Anschaffung bzw. Refinanzierung von Dienstfahrzeugen erfolgt gemäß dem vom Landtag beschlossenen Systemisierungsplan der KFZ. Die laut diesem Plan den einzelnen Dienststellen zugewiesenen KFZ werden aus dem darauf basierenden Budget der Abteilung 2 refinanziert. Darüber hinaus gibt es seit mehreren Jahren zwischen der Abteilung 5 und der Abteilung 2 Kooperationen mit dem Ziel, „teure“ Eigen-PKW-Kilometerkosten durch „preisgünstigere“ Dienstwagen – (Selbstlenker) – Kosten zu ersetzen.*

*Anhand eines „Kilometergeldrankings“ der Abteilung 5 werden für Dienststellen bzw. Mitarbeiter mit sehr hohen Jahreskilometerleistungen zusätzliche Dienstwagen unter gleichzeitiger Kürzung des Dienstreisekilometerkontingentes angeschafft. Die Kosten für die Anschaffung sowie die Erhaltung dieser Dienstwagen werden aus Mitteln des Reisekostenbudgets getragen.*

*Die Darstellung des Landesrechnungshofes in Bezug auf die Reisekosten der ABB-Dienststelle Leoben wird im Sinne der Empfehlung des Landesrechnungshofes zum Anlass genommen, gemeinsam mit der Abteilung 5 die Wirtschaftlichkeit der Anschaffung und Zuteilung eines Selbstlenker-PKW aus dem Reisekostenbudget der Dienststelle zu prüfen.*

## **4. AUFBAU- UND ABLAUFORGANISATION**

### **4.1 Aufbauorganisation**

Die einheitliche Leitung der ABBST obliegt dem Amtsvorstand. Die ABBST besteht aus der Rechtsabteilung und der Agrartechnischen Abteilung, wobei der Amtsvorstand die Rechtsabteilung und der technische Leiter die Agrartechnische Abteilung leitet. Die Rechtsabteilung und auch die Agrartechnische Abteilung sind auf die Dienststellen Graz, Leoben und Stainach aufgeteilt und werden selbstständig von Dienststellenleitern geführt. Die Leitung der Dienststelle Graz obliegt dem Amtsvorstand, die der Dienststelle Stainach dem Technischen Leiter. Die Führung der Dienststelle Leoben obliegt einer Dienststellenleiterin.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben sind in jeder der drei Dienststellen alle agrarbehördlichen Aufgaben rechtlich wie technisch wahr zu nehmen. Daher sind in allen Dienststellen Rechtsreferate und technische Referate eingerichtet.

Darüber hinaus legt das Agrarbezirksbehördengesetz fest, dass entsprechend den agrarstrukturellen Unterschieden in unserem Bundesland jede der Dienststellen unterschiedliche Schwerpunkte im Gesetzesvollzug hat. Dies bedeutet, dass die Dienststelle Graz schwerpunktmäßig für Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und Siedlung, die Dienststelle Leoben schwerpunktmäßig für Agrargemeinschaften und Bringungsrechte und die Dienststelle Stainach schwerpunktmäßig für Einforstungen und Almwirtschaft zuständig ist.

Da eine der Zielsetzungen der Agrarbezirksbehördenreform eine Harmonisierung des Gesetzesvollzuges war, bedeutet der Begriff schwerpunktmäßig, dass in der jeweiligen Dienststelle rechtliche und technische Fachkoordinatoren für die jeweiligen Schwerpunkte dafür zu sorgen haben, dass steiermarkweit die Agrarverfahren in gleicher Weise durchgeführt werden. Regelmäßige Treffen der rechtlichen und technischen Fachkoordinatoren für die jeweiligen Schwerpunkte sollen eine ständige Optimierung gewährleisten.

Alle agrarbehördlichen Verfahren werden in Projektteams bestehend aus Juristen und Technikern durchgeführt.

Ferner wird festgehalten, dass der ABBST die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihre Tätigkeit auch auf andere die Land- und Forstwirtschaft betreffende Aufgaben zu erweitern und ihre Leistungen – über die Maßnahmen der Bodenreform hinaus – insbesondere auf die Bereiche der Raumordnung und der Planung von Infrastrukturmaßnahmen auszudehnen. Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen und die Hilfestellung in diesen Bereichen ist ein Ersuchen der jeweils zuständigen Behörde (siehe dazu Erläuternde Bemerkungen zum Agrarbezirksbehördengesetz 2003).

Der Landesrechnungshof ist der Meinung, dass die Ernennung von rechtlichen und technischen Fachkoordinatoren zur Harmonisierung des Gesetzesvollzuges sinnvoll ist, zumal es sich bei den agrarbehördlichen Tätigkeiten um Spezialmaterien handelt, die eine hohe Fachkenntnis der Mitarbeiter/innen erfordert.

***Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:***

*Die Organisation der Agrarbezirksbehörde Steiermark ist auf Grund der Tatsache, dass die ABB Steiermark in drei Dienststellen (im Sinne von Außenstellen), eine Rechtsabteilung, eine agrartechnische Abteilung und in Referate untergliedert ist und auch noch Fachkoordinatoren eingesetzt sind, sehr komplex. Das Organisationshandbuch 2007 ist auf Basis dieser Strukturierung grundsätzlich genehmigt worden. Allerdings wurde der Anregung des Landesrechnungshofes, der Intention des gesetzlichen Auftrages zur weiteren Harmonisierung und Vereinheitlichung der Agrarbezirksbehörde Rechnung zu tragen, insofern bereits entsprochen, als zur Verbesserung der organisatorischen Rahmenbedingungen zwischen dem Leiter der ABB Steiermark und der Fachabteilung 1A Organisation bereits Gespräche im Sinne einer effizienteren Gestaltung der historisch gewachsenen Strukturen stattgefunden haben.*

## 4.2 Organisationshandbuch

Das Organisationshandbuch (OHB) ist ein wesentliches Instrument zur Dokumentation der Organisation einer Dienststelle. Es enthält Informationen über die Aufbauorganisation, Aufgaben, Kompetenz- und Verantwortungsbereiche, Befugnisse, Vertretungsregelungen und organisatorische Rahmenbedingungen einer Dienststelle, insbesondere die Kooperationsbeziehungen innerhalb der Gruppen, Abteilungen und Fachabteilungen.

Das OHB einer Dienststelle konkretisiert und dokumentiert die Aufgaben der Dienststellen und weist den Stellen Aufgaben und Ermächtigungen zu. Es beschreibt die Zuständigkeiten und die hierarchische Ordnung, woraus sich die Kooperationsbeziehungen und Weisungszusammenhänge erkennen lassen. Aus dem OHB ergeben sich die Befugnisse der einzelnen Mitarbeiter/innen sowie die Vertretungsregelungen. Der/Die Stelleninhaber/in erkennt daraus die Aufgabenstellung und den Verantwortungsbereich. Änderungen werden durch Amts- bzw. Dienstverfügungen an die Mitarbeiter/innen weitergeleitet.

Die Stellenbeschreibung und das OHB sind daher wesentliche Grundlagen für organisatorische und dienstrechtliche Belange.

Jeder Dienststellenleiter ist gemäß des Erlasses der FA1A – Organisation<sup>6</sup> dafür verantwortlich, ein Organisationshandbuch im Sinne des „Handbuches zum Organisationshandbuch“, zu erstellen. Demgemäß besteht das OHB aus drei Teilen:

- allgemeiner Teil des OHB (Aufgaben, Leitbild, Ziele etc. in Form eines Word-Dokumentes)
- Organigramme der Abteilungen/Fachabteilungen
- Stellenbeschreibungen

---

<sup>6</sup> Erlass der FA1A vom 8. Jänner 2007, FA1A-28.00-4/99-137.



Weiters ist gemäß des oben zitierten Erlasses geplant, dass „in Zukunft die Leiterin der FA1A – Organisation und der Leiter der A5 – Personal regelmäßig Gespräche mit den Dienststellenleitern/der Dienststellenleiterin über Aufbauorganisation und Organisationsentwicklungsmaßnahmen sowie personeller Situation und Stellenplan unter Berücksichtigung der vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen führt. Damit sollen die bessere Planbarkeit und Organisation personeller Veränderungen sowie eine optimale Gestaltung der organisatorischen Rahmenbedingungen – insbesondere der Aufbauorganisation – erreicht und damit die Erstellung des Organisationshandbuches erleichtert werden.“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass das OHB grundsätzlich den Vorgaben der FA1A – Organisation entspricht. Die Mitarbeiter/innen der jeweiligen Dienststellen haben bei der Erarbeitung der Stellenbeschreibungen aktiv mitgearbeitet, die Personalvertretung war in den Prozess eingebunden. Das OHB wurde im April 2007 der FA1A – Organisation vorgelegt und wird in den kommenden Wochen vom Landesamtsdirektor genehmigt werden.

### 4.3 Bundesländervergleich

In den Angelegenheiten der Bodenreform obliegt die Grundsatzgesetzgebung dem Bund, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung den Ländern (Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG).

Dem entsprechend können die Länder daher zwischen der Einrichtung von Agrarbezirksbehörden oder dem Amt der jeweiligen Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz entscheiden.

Die Länder haben die Behördenstruktur folgendermaßen geregelt:

- Burgenland: Amt der Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz
- Kärnten: Agrarbezirksbehörden in Klagenfurt und Villach
- Niederösterreich: Agrarbezirksbehörde, Sitz in St. Pölten, Außenstellen in Baden und Hollabrunn
- Oberösterreich: Agrarbezirksbehörde, Sitz in Gmunden und Außenstelle in Linz
- Salzburg: Amt der Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz, Sitz in Salzburg

- Steiermark: Agrarbezirksbehörde, Sitz in Graz, Dienststellen in Leoben und Stainach
- Tirol: Amt der Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz, Sitz in Innsbruck
- Vorarlberg: Agrarbezirksbehörde in Bregenz
- Wien: Amt der Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz

Festgehalten wird, dass es in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Vorarlberg und der Steiermark Agrarbezirksbehörden mit Außenstellen gibt, im Burgenland, in Salzburg, Tirol und Wien das jeweilige Amt der Landesregierung mit den Agenden der Bodenreform betraut ist.

#### **4.4 Ausblick**

Die Tätigkeit der ABBST auf dem Gebiet der Hoheitsverwaltung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Bodenreform und sonstigen Aufgaben, die ihr durch die Grundsatzgesetzgebung des Bundes und die Gesetzgebung des Landes zur Vollziehung in erster Instanz übertragen sind.

Neben den hoheitsrechtlichen Aufgaben ist die ABBST auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes mit Beratungs- und Förderungsaufgaben in Teilbereichen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Almwirtschaft befasst. Weiters erwähnenswert ist, dass die ABBST auch über privatrechtliche Fragen (Streitigkeiten über Eigentum und Besitz, Grenzstreitigkeiten, Ersitzung) nach den Normen des bürgerlichen Rechtes zu entscheiden hat. Die Anwendung von forst-, wasser- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen zeigt die „Generalzuständigkeit“ der ABBST, die seit Erlassung der Reichs-Rahmengesetze vom 7. Juli 1883 (RGBl. Nr. 92-94) besteht. Diese Konzentration der agrarbehördlichen Entscheidungszuständigkeiten ist der Grundgedanke der agrarischen Verfahren und erlebt in Gestalt des „one-stop-shop“ Prinzips neue Aktualität.

Eine Besonderheit im Agrarverfahren ist das „Selbstabänderungsrecht der Agrarbehörde“ gemäß § 7 Abs. 4 Agrarverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 173/1950 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2000.

Die ABBST kann vor Vorlage einer Berufung versuchen, die Angelegenheit durch ein Parteiübereinkommen zu bereinigen und dann, wenn ein solches zustande kommt und dagegen keine Bedenken sprechen, ihren Bescheid selbst entsprechend abändern. Die Entscheidungsbefugnis geht somit nicht sofort auf die im Instanzenzug übergeordnete Behörde über, was kürzere Verfahren und eine kostengünstigere Abwicklung bedeuten kann.

Ebenso leistet die ABBST über Ersuchen im Amtshilfeweg Sachverständigentätigkeit für Raumordnungs-, Rodungs- und Naturschutzangelegenheiten sowie bei Verfahren zum Schutz landwirtschaftlicher Betriebsflächen.

Ein Agrarverfahren ist ein agrartechnisch und rechtlich komplexes Verfahren, das speziell ausgebildete Mitarbeiter/innen und ein hohes Maß an Berufserfahrung erfordert. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass es für die Verfahrensabwicklung von Vorteil ist, wenn die Rechtsabteilung und die Agrartechnische Abteilung in einem Haus sind und als Team gegenüber dem/der Bürger/in auftreten.

Die Einrichtung der ABBST mit ihren selbständigen Dienststellen in Leoben und Stainach (vgl. dazu 4.1 Ablauforganisation) sollte von Gesetzes wegen eine Einheit darstellen (§ 1 Abs. 1 Steiermärkisches Agrarbezirksbehördengesetz). Der Landesrechnungshof regt an, dass die Intention des gesetzlichen Auftrages weiter vorangetrieben bzw. vertieft werden sollte.

## **5. INTERNES KONTROLLWESEN**

### **5.1 Darstellung der internen Kontrollsysteme**

Ein internes Kontrollsystem gewährleistet die Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der internen Abläufe und bietet eine verlässliche Grundlage für Entscheidungen. Hilfsmittel für die Gestaltung des internen Kontrollsystems können sein: Organisationsplan und Stellenbeschreibungen, Verfahrensbeschreibungen, Richtlinien und Arbeitsanweisungen, maschinelle und manuelle Kontrollen, Formulare oder interne Revisionen.

In der ABBST mit den Dienststellen in Leoben und Stainach sind folgende interne Kontrollsysteme vorhanden:

Die ABBST hat einheitliche Vorgaben für die Erstellung von OHB, die Über- und Unterordnungen sowie die Aufgabenzuständigkeiten, Kompetenzen und Vertretungsbefugnisse der Mitarbeiter/innen geregelt.

Des Weiteren enthält das OHB neben den Aufgaben, dem Leitbild und den Zielen der ABBST die Regelungen des Inneren Dienstes (Arbeitsstunden und Parteienverkehrszeiten, Dienstzeiten, Urlaub, Zeitausgleich, Dienstfreistellung, Dienstreisen, Anwesenheitslisten, Zeichnungs- und Anordnungsbefugnisse).

Dienstbesprechungen, interne Kassenprüfungen, Fristenlisten und Nutzung von EDV-Kontrollsystemen werden von der ABBST vorbildlich verwendet.

## 5.2 Dienstanweisungen

Gemäß § 1 Abs. 2 Stmk. Agrarbezirksbehördengesetz 2003 kann die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit durch Dienstanweisung verfügen, dass für Teile des Agrarbezirkes nach regionalen und sachlichen Erfordernissen Dienststellen außerhalb von Graz eingerichtet werden. In dieser Dienstanweisung sind der örtliche und sachliche Wirkungsbereich sowie die Grundsätze der Organisation der Dienststellen festzusetzen. Jedenfalls ist eine Dienststelle für den Verwaltungsbezirk Liezen in Stainach und eine Dienststelle für die Verwaltungsbezirke Murau, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Bruck und Mürzzuschlag in Leoben einzurichten. Die Einheit der ABBST und das Weisungsrecht des Amtsvorstandes und des Technischen Leiters werden hierdurch nicht berührt.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass diese Dienstanweisung im OHB eingearbeitet wurde.

Gemäß § 2 Abs. 3 Stmk. Agrarbezirksbehördengesetz 2003 hat der Amtsvorstand unter Berücksichtigung der gemäß § 1 Abs. 2 erlassenen Dienstanweisung eine Geschäftseinteilung der ABBST festzusetzen und die erforderlichen Dienststellenleiter zu bestellen.

Diese Dienstanweisung wurde ebenfalls in das OHB eingearbeitet.

## 6. VERWALTUNGSENTWICKLUNG

### 6.1 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Aufgaben und die Zielsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung (im Folgenden: KLR) in der öffentlichen Verwaltung sind:

- Dokumentation
- Lenkung
- Kontrolle

Die Steiermärkische Landesregierung hat bereits im September 1996 die Einführung der KLR beschlossen. Im Jahre 1997 wurden die Projektplanung und die Ausschreibung der Software durchgeführt. Der Pilotbetrieb wurde mit 1. Jänner 1999 aufgenommen.

Anhand der von der ABBST gelieferten Unterlagen konnte sich der Landesrechnungshof überzeugen, dass nicht nur die angelegten Kostenstellen bebucht, sondern auch Auswertungen durchgeführt werden. Dass die Aussagekraft der Auswertungen noch nicht besonders hoch ist, liegt u.a. an einem fehlenden Produktkatalog.

Die FA1A – Organisation arbeitet aktuell an der Umsetzung des Programms „Verwaltungsentwicklung“ als wesentlicher Bauteil einer Kosten- und Leistungsrechnung.

#### ***Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannes Mag. Franz Voves:***

*In der Fachabteilung 1A Organisation sind die Arbeiten zur Erstellung eines flächendeckenden Leistungskataloges mittlerweile abgeschlossen. Die darauf aufbauenden Arbeiten im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung werden in die Arbeits- und Ressourcenplanung für das zweite Halbjahr 2007 bzw. 2008 einbezogen.*

## **6.2 Kostenträgerrechnung**

Eine Kostenträgerrechnung ist an eine erfolgte KLR und deren Auswertungen gebunden.

Wie schon im Bericht des Landesrechnungshofes über die Kosten und Leistungsrechnung der Steirischen Landesverwaltung festgehalten, wurde ein Kalkulationsmodell für die Zuordnung der Kosten zu den Leistungen in den Bezirkshauptmannschaften entwickelt. Dieses Kalkulationsverfahren ist schlüssig aufgebaut und weist für insgesamt 22 in den Bezirkshauptmannschaften erbrachte Leistungen die Kosten zu. Für eine noch zu ergänzende Feinabstimmung der Leistungen ist aber ein Produktkatalog unbedingt erforderlich, dessen Erstellung auch für die ABBST zu forcieren wäre.

Die derzeit laufende Erarbeitung des flächendeckenden Leistungskataloges wird diese Kostenträgerrechnung ermöglichen.

## **7. KASSEN- UND VERRECHNUNGSGESCHÄFTE**

### **7.1 Kassenprüfung**

Nach § 32 Abs. 5 Landes-Verfassungsgesetz 1960 unterliegen alle mit einer Rechnungsführung oder Kassengebarung betrauten Ämter und Anstalten des Landes der Kontrolle durch die Landesbuchhaltung. In der Regel wird alle drei bis fünf Jahre unangemeldet geprüft.

In Entsprechung des § 56 Abs. 7 ZVO des Landes Steiermark sind vom/von der Dienststellenleiter/in selbst oder durch einen Beauftragten fallweise und unvermutet Kassenprüfungen (zwei bis dreimal pro Jahr) vorzunehmen. Das Ergebnis ist in den Kassenaufschreibungen zu vermerken und gegebenenfalls auch in einer Niederschrift festzuhalten.

Laut dem letzten Bericht der FA4B – Landesbuchhaltung vom 17. März 2006, wurde dies in den letzten Jahren nicht durchgeführt. Die Landesbuchhaltung ersuchte daher auch um künftige Beachtung der in der ZVO vorgesehenen Maßnahme. Zusammenfassend wurde von der FA4B bemerkt, dass die Geschäfte der Kassen-, Buch- und Bestandsführung ordnungsgemäß und gewissenhaft besorgt werden.

Unter Punkt 3.1.2 Budgetverwaltung empfiehlt der Landesrechnungshof aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung das Bankkonto der ABBST zu schließen und Bargeschäfte auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

Wenn die Dienststellen in weiterer Folge auch auf die Barkassen verzichten, würden sich die in der ZVO vorgeschriebenen Überprüfungen und die Einhaltung diverser Kassensicherungsvorschriften erübrigen. Nicht zu verhindernde Bargeschäfte könnten im Wege einer Refundierung an die betreffenden Bediensteten ausgeglichen werden.



Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 03. Mai 2007 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt. An dieser haben teilgenommen:

vom Büro des Herrn  
Landeshauptmannes

Mag. Franz Voves:

Mag. Michael SCHICKHOFER

von der

Agrarbezirksbehörde für Steiermark:

Dr. Gernot ZANGL

Dipl.-Ing. Odo WÖHRY

von der Abteilung 2:

Mag. Christine KLUG

Gerhard VEITH

Brigitte HOLZMANN

von der Abteilung 5:

Mag. Bernhard LANGMANN

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Dr. Erich MEINX

Dr. Andrea SICKL

Johanna KAUDETZKY

Dipl.-Ing. Manfred KLEIN

## 8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof hat die Organisation der Agrarbezirksbehörde für Steiermark geprüft. Die Prüfung umfasste den Zeitraum vom 1. März 2003 bis 31. Dezember 2005. Der Landesrechnungshof hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der zuständigen Abteilungen/Fachabteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und der Agrarbezirksbehörde hervor.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

### **Personalaufwand, Personalmanagement:**

- Bedingt durch organisatorische Änderungen hat sich der Dienstpostenplan der ABBST von 117,5 DP im Jahr 1999 auf 93,5 DP im Jahr 2007 (Stichtag 6. Februar 2007) um 24 DP (das sind 20,4 %) verringert.
- Der tatsächliche Personalstand (IST-Stand) der ABBST lag mit 79,76 im Jahr 2005 um 16,74 DP unter Plan und wurde durch Personalzuweisungen im Jahre 2006 auf 89,58 DP (3,92 unter Plan) angehoben. Mit Stichtag 6. Februar 2007 verringerte sich der IST-Stand wieder auf 88,15 DP (5,35 unter Plan).
- Der Personalaufwand der ABBST verringerte sich in den Jahren 1999 bis 2005 von € 4.482.650,00 auf € 3.974.163,05; das sind allein für das Jahr 2005 € 508.486,96 an Einsparungen.
- **Dem auf Grund der Personaleinsparung verbleibenden Personal sollte die bestmögliche technische Ausstattung zur effizienten Durchführung ihres gesetzlichen Auftrages zur Verfügung gestellt werden. Ein Finanzierungsplan wäre zu erarbeiten.**

- Laut einer EU-Richtlinie darf die tägliche Höchstdienstzeit zwar in Ausnahmefällen überschritten werden, jedoch ist in diesen Fällen innerhalb der nächsten 14 Kalendertage ein entsprechender Ausgleich zu gewährleisten. Das Stmk. L-DBR regelt sehr genau die Höchstgrenzen der Dienstzeit, hingegen sind die „Richtlinien für die gleitende Dienstzeit der Steirischen Landesverwaltung“ für die vielseitigen Aufgaben der ABBST zu wenig differenziert.
- **Die bisher nur mündlich geregelte Dienstzeit in Bezug auf Überzeiten ist mit einer Amtsverfügung zu regeln und im OHB festzuschreiben.**
- Eine gesetzliche Meldepflicht auch für Nebentätigkeiten ist laut Mitteilung des für das Personal zuständigen Landesrates in Vorbereitung.
- Dienststellenleiter/innen wenden Führungsinstrumente wie Mitarbeiter/innenbesprechungen, Mitarbeitergespräche, Dienstbesprechungen regelmäßig an. Sie identifizieren sich mit den Richtlinien und fördern die Eigenverantwortung der einzelnen Mitarbeiter/innen.
- Kurse und Seminare werden von den Mitarbeiter/innen der ABBST umfangreich, aber kontrolliert genutzt.

### **Amtssachaufwand, Amtsausstattung**

- Die Erhöhung des Sachaufwandes von 2002 bis 2005 betrug 47,78 %. Diese Erhöhung hängt vor allem mit dem Verkauf der Amtsgebäude an die LIG und den daraus resultierenden Mietaufwand zusammen.
- Der zusätzliche Aufwand für die LIG (ohne Instandhaltungs- und Betriebskosten) betrug im Jahre 2005 bereits 41,8 % der Gesamtkosten (ohne Personalaufwand) der ABBST.

- Die ABBST verfügt noch über ein eigenes Konto bei der Landeshypothekenbank.
- **Das Bankkonto der ABBST wäre zu schließen und die Bargeschäfte auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.**
  
- Die für die durchzuführenden Vermessungsarbeiten erforderlichen Geräte sind veraltet und reparaturanfällig.
- **Die ABBST sollte in Zusammenarbeit mit der budgetführenden Abteilung 2 geeignete Wege zur Beschaffung der Geldmittel für den Ankauf von Vermessungsgeräten finden und konsequent verfolgen.**
  
- Die Portogebühren der ABBST verringerten sich von 2003 bis 2005 um 7,85 %.
- **Die bereits vorhandenen Bemühungen, Einsparungen bei Portogebühren zu erzielen, sind konsequent weiter zu verfolgen.**
  
- Für die Verwaltung der Akten wird in der ABBST (in Graz) das landesweit eingesetzte Programm AKVE verwendet. In den Dienststellen Leoben und Stainach wird ein von den Mitarbeitern selbst entworfenes Programm verwendet. Dieses weist eine höhere Funktionalität als das sonst landesweit eingesetzte Standardprogramm auf.
- **Es sollte nach einer Funktionserweiterung der landesweiten Aktenverwaltungssoftware AKVE eine Vereinheitlichung der unterschiedlichen Aktenverwaltungen angestrebt werden.**
  
- Die ABBST ist mit EDV-Standardgeräten voll ausgestattet, die Druckerausstattung wird als sparsam bewertet.
- **Zur Sicherstellung einer effizienten Verwaltungsführung müssten kontinuierliche budgetäre Vorkehrungen hinsichtlich der IT-Ausstattung getroffen werden.**

- Die Auswahl der fachspezifischen EDV-Software wird von der ABBST mit Unterstützung des EDV-Organisators selbst wahrgenommen.
- Ab dem Jahr 2009 müssen zusätzliche Finanzmittel in Höhe von jährlich zumindest € 10.800,00 zur Abdeckung von Wartungskosten für ein EDV-System „RMDATA - Teil 2“ bereitgestellt werden. Damit hätte anstelle der ABBST die budgetführende Abteilung 2 befasst werden müssen.
- Der Internetauftritt der ABBST ist umfassend und informativ.
- In der Dienststelle Leoben gibt es seit 2004 keinen Dienstwagen.
- **Es ist zu evaluieren, ob der Dienststelle Leoben aus ökonomischer Sicht wieder ein Dienst – PKW zur Verfügung zu stellen ist.**

### **Aufbau- und Ablauforganisation**

- Gemäß den gesetzlichen Vorgaben sind in jeder der drei Dienststellen alle agrarbehördlichen Aufgaben rechtlich wie technisch wahr zu nehmen. Daher sind in allen Dienststellen Rechtsreferate und technische Referate eingerichtet.
- **Die weitere Harmonisierung und Vereinheitlichung der Agrarbezirksbehörde für Steiermark ist voranzutreiben und die Ergebnisse in der Praxis umzusetzen.**
- Das OHB entspricht grundsätzlich den Vorgaben der FA1A – Organisation. Die Mitarbeiter/innen der jeweiligen Dienststellen haben bei der Erarbeitung der Stellenbeschreibungen aktiv mitgearbeitet, die Personalvertretung war in den Prozess eingebunden.

### Internes Kontrollsystem

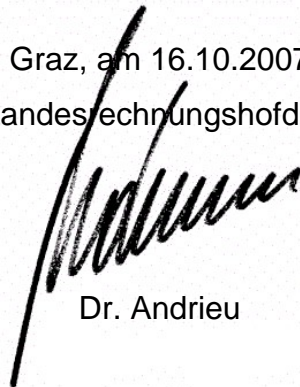
- In der ABBST mit den Dienststellen Graz, Leoben und Stainach sind interne Kontrollsysteme vorhanden.
- **Es ist darauf zu achten, dass das interne Kontrollsystem ständig weiter entwickelt wird.**
- Dienstbesprechungen, Fristenlisten und Nutzung von EDV-Kontrollsystemen werden von der ABBST vorbildlich verwendet.

### Verwaltungsentwicklung

- Die ABBST bebucht zwar die angelegten Kostenstellen und führt Auswertungen durch, jedoch ist die Aussagekraft der Auswertungen auf Grund des fehlenden Produktkataloges noch nicht besonders hoch.
- Mittlerweile sind die Arbeiten in der Fachabteilung 1A – Organisation zur Erstellung eines flächendeckenden Leistungskataloges abgeschlossen.
- Die darauf aufbauenden Arbeiten im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung werden in die Arbeits- und Ressourcenplanung für das zweite Halbjahr 2007 bzw. 2008 einbezogen.

Graz, am 16.10.2007

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu